

Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion

Handbuch für Personalausweisbehörden

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im November 2010 wurde der Personalausweis im Scheckkartenformat eingeführt. Seither ist der deutsche Personalausweis bestens für das Ausweisen in der digitalen Welt geeignet.

Das elektronische Ausweisen ermöglicht der Chip in der Ausweiskarte. Die Bürgerinnen und Bürger können damit Behördengänge und geschäftliche Angelegenheiten einfach und schnell im Internet und an Bürgerterminals erledigen.

Die Online-Ausweisfunktion ermöglicht, digitale Dienste von Unternehmen und Behörden zu nutzen – ohne Ausdrucke, handschriftliche Unterschriften und Versand per Post oder Besuch vor Ort. Behörden können dadurch ihren Service verbessern und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern elektronisch und damit schneller bearbeiten.

Die persönlichen Daten sind dabei immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt. Das ist wichtig, weil es im Internet häufig zu Identitätsdiebstahl kommt: Jemand verschafft die Identifizierungsdaten einer Person, z. B. ihre Nutzernamen und Passwörter, gibt mit diesem Wissen vor, diese Person zu sein, und handelt in ihrem Namen. Hiervor schützt die Online-Ausweisfunktion.

Wer bei Ihnen einen Personalausweis beantragt, kennt die Vorteile der Online-Ausweisfunktion häufig noch nicht und wendet sich daher mit seinen Fragen an Sie.

Dieses Handbuch unterstützt Sie bei der Bearbeitung von Personalausweis-Anträgen ebenso wie bei der Ausgabe der Ausweisdokumente. Es erklärt die digitalen Funktionen, den Ablauf des Antrags- und Ausgabeverfahrens und weitere Arbeitsschritte, wie z. B. das Setzen einer neuen PIN. Die Gesprächsleitfäden enthalten Formulierungen, die Sie in den verschiedenen Situationen verwenden können. Fachbegriffe werden im Glossar auf den Seiten xx bis xx erläutert. Auf den Seiten xx bis xx werden weitere Informationsquellen und -materialien aufgeführt, die Ihnen im Beratungsalltag helfen.

Das Bundesministerium des Innern hat dieses Handbuch zur Unterstützung der Beschäftigten in Personalausweisbehörden erstellt. Es dient der Orientierung, kann aber die Rechtsanwendung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte beachten Sie daher zugleich die rechtlichen Vorgaben der folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG),
- Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV)
- Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswGebV)

sowie

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Personalausweisgesetzes (PAuswVwV).

Die IT-Verfahren und Softwareprogramme in den Bürgerämtern können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden und werden daher an dieser Stelle nicht detailliert erläutert werden. Eine Anleitung zur Handhabung der Softwarekomponenten erhalten Sie in der Regel von Ihrer Kommune.

Inhalt

1	Einführung	7
2	Neues für alte Hasen.....	9
3	Der Personalausweis und seine Funktionen	9
3.1	Die Ausweiskarte.....	10
3.2.	Die Online-Ausweisfunktion - der Ausweis für die digitale Welt	11
3.3	Anwendungsmöglichkeiten für die Online-Ausweisfunktion	12
3.4	Voraussetzungen für das Online-Ausweisen.....	16
3.4.1	Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion	16
3.4.2	Selbstgewählte sechsstellige PIN.....	16
3.4.3	Software, z. B. die kostenlose AusweisApp2 des Bundes.....	16
3.4.4	Kartenlesegerät oder Smartphone.....	17
3.5	Die Unterschriftsfunktion	18
3.6	Das Vor-Ort-Auslesen	19
3.7	Die Biometriefunktion	20
3.8	Datenschutz und Datensicherheit	21
3.8.1	Wer kann auf die Daten der Online-Ausweisfunktion zugreifen?.....	21
3.8.2	Wer kann auf die Daten der Biometriefunktion zugreifen?	23
4	Aufgaben der Personalausweisbehörden.....	25
4.1	Das Antragsverfahren	25
4.1.1	Überprüfen der Zuständigkeit	25
4.1.2	Überprüfen der Identität.....	26
4.1.3	Klären der deutschen Staatsangehörigkeit.....	26
4.1.4	Erfassen der nicht-biometrischen Daten.....	27
4.1.5	Erfassen des Lichtbilds.....	27
4.1.6	Erfassen der Fingerabdrücke	28
4.1.7	Kontrollblatt und Erfassen der Unterschrift	30
4.1.8	Aufklärung über die Online-Ausweisfunktion / Vor-Ort-Auslesen	30
4.1.9	Anbieten der Broschüre über die Online-Ausweisfunktion.....	32
4.1.10	Information über den PIN-Brief.....	33
4.1.11	Personalausweisgebühr	34
4.1.12	Datenübermittlung an den Ausweishersteller	34
4.2	Ausgabeverfahren	36

4.2.1 Empfangnahme und Quittierung von Sperrkennwort und Ausweis.....	36
4.2.2 Abgleich mit Antragsunterlagen.....	36
4.2.3 Überprüfung: Sperrkennwort im Personalausweisregister.....	36
4.2.4 Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält.....	36
4.2.5 Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefes.....	37
4.2.6 Visualisieren der Daten im Chip des Personalausweises.....	39
4.2.7 Aushändigen des Personalausweises.....	39
4.2.8 Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren.....	39
4.2.9 Entwertung oder Vernichtung des alten Personalausweises.....	40
4.3 Änderungsdienst.....	41
4.3.1 Benötigte Technik.....	41
4.3.2 Einschalten der Online-Ausweisfunktion.....	42
4.3.3 Neusetzen der PIN.....	43
4.3.4 Ersetzen der fünfstelligen Transport-PIN.....	44
4.3.5 Anschriftenänderung.....	44
4.3.6 Das Dienstsiegel.....	46
4.4 Sperrdienst.....	46
4.4.1 Sperren der Online-Ausweisfunktion.....	47
4.4.2 Entsperrn der Online-Ausweisfunktion.....	49
4.4.3 Auskunft über den Sperrstatus.....	50
4.4.4 Auskunft über das Sperrkennwort.....	50
4.5 Gebühren.....	51
4.6 Sonderfälle.....	52
4.6.1 Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit.....	52
4.6.2 Empfang des PIN-Briefes durch die Personalausweisbehörde.....	53
4.6.3 Sperrkennwort ist nicht im Personalausweisregister abgelegt.....	53
4.6.4 Nichtbestätigung des Erhalts des PIN-Briefes.....	54
4.6.5 Reklamation bei fehlerhaften Personalausweisen.....	55
4.7 Bußgeldtatbestände.....	58
5 Informationsquellen.....	59
5.1 Telefonisch.....	59
5.2 Im Internet.....	59
5.2.1 Internetseiten für Bürgerinnen und Bürger.....	59
5.2.2 Internetseiten für Personalausweisbehörden.....	60
5.3 Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“.....	60
5.4 Häufig gestellte Fragen.....	60

6	Glossar	62
7	Anhang	71
	7.1 Für das Online-Ausweisen geeignete Smartphones	71
	7.2 Video-Tutorials für Bürgerinnen und Bürger	73
8	Impressum.....	74

1 Einführung

Der Personalausweis ist in der Alltagswelt weit mehr als ein Ausweisdokument bei der Grenz- und Personenkontrolle. Mehr als 60 Millionen Bürgerinnen und Bürger weisen sich in vielen Situationen des täglichen Lebens mit ihrem Personalausweis aus: Beim Eröffnen eines Bankkontos, bei der Ankunft im Hotel und am Check-in-Schalter einer Fluggesellschaft. Der deutsche Ausweis wird jederzeit und überall akzeptiert, wenn eine zweifelsfreie Identifizierung erforderlich ist.

Mit dem Personalausweis im Scheckkartenformat begegnet Deutschland den Herausforderungen für die kommenden Jahre und bestätigt seine führende Rolle in Bezug auf die Fälschungssicherheit von Ausweisdokumenten. Der Personalausweis ist als Reisedokument innerhalb Schengens und darüber hinaus anerkannt. Er erfüllt die Anforderungen der Internationalen zivilen Luftfahrtorganisation (ICAO). Damit setzt er Standards im internationalen Vergleich und insbesondere innerhalb der Europäischen Union.

Mit der Aufnahme eines digitalen Lichtbildes und ggf. digitaler Fingerabdrücke wird die Verbindung zwischen Person und Dokument deutlich erhöht. Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber können selbst wählen, ob sie das zusätzliche Sicherheitsniveau durch die Aufnahme ihrer Fingerabdrücke nutzen wollen.

Viele Alltagsgeschäfte werden heute im Internet erledigt. Es gibt immer mehr Online-Angebote von Wirtschaft und Verwaltung. Die häufig notwendige Identifizierung kann hier nicht durch den Vergleich des Lichtbildes auf dem Ausweisdokument mit der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber erfolgen. In diesen Fällen kann die Person ihre Identität mit der Online-Ausweisfunktion im Chip ihres Personalausweises zuverlässig, einfach und schnell nachweisen. Dadurch werden z. B. das Anmelden an Portalen oder Nutzerkonten und das Ausfüllen von Formularen erheblich erleichtert.

Auch hoheitliche Identitätskontrollen an der Grenze oder in den Meldestellen können schneller und komfortabler durchgeführt werden, weil ein elektronischer Abgleich der relevanten Daten viele Vorgänge vereinfacht und beschleunigt. Die herkömmliche Funktion als Sichtausweis mit Lichtbild und gedruckten Personendaten bleibt dabei vollständig erhalten.



[Bildbeschreibung für PDF:] Der Personalausweis im Scheckkartenformat enthält einen kontaktlosen Chip für die Online-Ausweisfunktion sowie die hoheitliche Biometriefunktion (Identifizierung bei Behörden) und den Zugriffsschutz.

2 Neues für alte Hasen

Seit Einführung des elektronischen Personalausweises im Jahre 2010 und der Voraufgabe dieses Handbuchs hat sich Einiges getan. Immer mehr Anbieter bedienen sich zur Identifizierung ihrer Kunden via Internet des „elektronischen Identitätsnachweises“, der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Dies gilt besonders für den Bereich des so genannten E-Governments, also dort, wo Verwaltungsdienstleistungen online angeboten werden. Dies spart lange Wege und Wartezeiten in Behörden. So kann man inzwischen über die Online-Ausweisfunktion das eigene Rentenkonto abrufen, die Steuererklärung abgeben oder den Punktestand beim Fahreignungsregister in Flensburg einsehen. Weitere Anwendungsbeispiele finden Sie auf den Seiten xx.

Die zweite große Neuerung betrifft die gesteigerte Nutzerfreundlichkeit der Online-Ausweisfunktion. Früher mussten Bürgerinnen und Bürger sich ein besonderes Lesegerät kaufen, um den elektronischen Personalausweis zum Einsatz zu bringen. Das war nicht gerade praktisch und bedeutete eine große Hürde für viele Menschen. Inzwischen ist es möglich, den Online-Ausweis per Smartphone zu führen, genauer: das Mobiltelefon zu nutzen, um die im Ausweis gespeicherten Daten auszulesen und über eine gesicherte Verbindung via Internet zu übermitteln. Dazu braucht man neben dem Personalausweis nur ein NFC-fähiges Mobiltelefon (Android), auf das man die AusweisApp2 herunterlädt. Die Einzelheiten hierzu finden Sie auf den Seiten xx.

Schließlich war auch der Gesetzgeber nicht untätig. So hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises“ auf den Weg gebracht, das Mitte 2017 in Kraft trat. Seitdem wird jeder neue Personalausweis standardmäßig mit einsatzbereiter Online-Ausweisfunktion ausgegeben. Außerdem können Bürgerinnen und Bürger ihren Personalausweis jetzt auch dazu einsetzen, ihre Personendaten vor Ort (also nicht online) auf elektronischem Wege in ein Formular zu übertragen. Dies erspart das mühsame händische Ausfüllen der Personendaten und bietet sich überall dort an, wo typischerweise Formulare auszufüllen sind (z. B. bei der Rezeption eines Hotels, in einer Bank oder an einem Behördenschalter). Näheres hierzu erfahren Sie auf den Seiten xx.

3 Der Personalausweis und seine Funktionen

Im Folgenden werden der Personalausweis und seine elektronischen Funktionen beschrieben. Die Darstellung beginnt mit einer Beschreibung der Ausweiskarte (Abschnitt 3.1). Im Anschluss wird das „Herzstück“ des elektronischen Personalausweises, die Online-Ausweisfunktion, in den erläutert (Abschnitte 3.2 bis 3.4). In Abschnitt 3.5 erfahren Sie, wie man mithilfe des Personalausweises eine digitale Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur) erzeugt. Abschnitt 3.6 beschreibt die 2017

3.1 Die Ausweiskarte

Die Ausweiskarte enthält zahlreiche physische Sicherheitsmerkmale, die die Fälschungssicherheit erhöhen. U. a. gehören dazu der Sicherheitsdruck mit mehrfarbigen feinen Linienstrukturen (sogenannte Guillochen) und Mikroschriften, Oberflächenprägungen, ein integrierter Sicherheitsfaden sowie Holoramme und Kippbilder. Auf der Vorderseite sind das Bild des Bundesadlers und auf der Rückseite das Brandenburger Tor als Symbol der deutschen Einheit abgebildet.

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF: Die Sicherheitsmerkmale des Personalausweises]

Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux GRÜN	Anschrift/Address/Adresse 51147 KÖLN
Größe/Height/Taille 160 cm	HEIDESTRASSE 17
Datum/Date/Date 01.11.10	
Behörde/Authority/Autorité STADT KÖLN	Ordre- oder Künstlernamen/Religious name or pseudonym/ Nom de religion ou pseudonyme

Handbuch für Personalausweisbehörden
hg. vom Bundesministerium des Innern, Referat IT I 4, IT14@bmi.bund.de, Stand: 07.03.2018, Seite 10

Im Inneren der Ausweiskarte ist ein kontaktlos lesbarer Computerchip untergebracht. Damit werden die elektronischen Funktionen realisiert. Durch Einsatz moderner Funktechnologie nutzen sich Ausweis und Chip auch bei häufiger Benutzung nicht ab und erfüllen ihre Funktion bis zum Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Auf dem Chip sind diese persönlichen Daten elektronisch gespeichert und mit einem Schutz gegen das unberechtigte Auslesen gesichert:

- Familienname und Vorname(n)
 - Geburtsdatum und -ort
 - Anschrift und Postleitzahl
 - Lichtbild
 - ggf. Fingerabdrücke
 - wenn angegeben: Geburtsname
 - wenn angegeben: Ordens- bzw. Künstlername
 - wenn angegeben: Doktorgrad
 - die Daten der maschinenlesbaren Zone
- gegebenenfalls die Schlüssel und Zertifikate für die qualifizierte elektronische Signatur

3.2. Die Online-Ausweisfunktion - der Ausweis für die digitale Welt

Die Online-Ausweisfunktion ist der Ausweis für die digitale Welt. Mit ihr weisen sich Bürgerinnen und Bürger sicher im Internet oder an Automaten aus und erledigen ihre Behördengänge oder ihre geschäftlichen Angelegenheiten einfach online. Das spart Zeit, Kosten und Wege.

Der Einsatz des elektronischen Personalausweises ist nicht bei allen Online-Diensten nötig. Aber überall dort, wo es besonders wichtig ist, dass sich eine Person eindeutig identifiziert - zum Beispiel bei der Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses oder bei der Einsichtnahme in den Punktestand beim Verkehrszentralregister - kommt die Online-Ausweisfunktion zum Einsatz. Sie ist für beide Seiten - Sender und Empfänger - besonders sicher.

Mit der Online-Ausweisfunktion bestimmen die Bürgerinnen und Bürger selbst, ob und wem sie ihre persönlichen Daten verschlüsselt übermitteln. Ihre Daten sind beim Ausweisen in der digitalen Welt immer zuverlässig geschützt:

- Vor der Übermittlung ihrer Ausweisdaten können sich die Nutzerinnen und Nutzer anzeigen lassen, welche Behörde oder welches Unternehmen die übertragenen Daten erhält und dass die staatliche Zulassung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im

Bundesverwaltungsamt für die Abfrage der Daten dieser Behörde bzw. diesem Unternehmen vorliegt.

- Damit Ausweisdaten elektronisch übermittelt werden können, müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihre persönliche Geheimnummer (PIN) eingeben.
- Die Ausweisdaten werden immer Ende-zu-Ende-verschlüsselt übermittelt und können nicht abgefangen oder eingesehen werden.

Um die Online-Ausweisfunktion gegenüber einem Online-Dienst zu nutzen, braucht man

- einen elektronischen Personalausweis
- die persönliche Geheimnummer (PIN)
- ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes Smartphone
- die kostenlose AusweisApp2 oder eine andere Software

Das Online-Ausweisen läuft wie folgt ab:

- Auf einer Webseite wird man zur Identifizierung per Online-Ausweisfunktion aufgefordert
- Man öffnet die AusweisApp2 und legt nach Aufforderung den Personalausweis auf das Kartenlesegerät oder das Smartphone
- Man gibt die persönliche Geheimnummer (PIN) ein.

Daraufhin werden die Personendaten zwecks Identifizierung an den Empfänger übermittelt. Die Online-Identifizierung ist damit abgeschlossen und man kann den Online-Dienst (z. B. Abfrage des Punktestands in Flensburg) in Anspruch nehmen.

Im folgenden Abschnitt (3.3) lernen Sie einige Einsatzmöglichkeiten für die Online-Ausweisfunktion kennen. Im Anschluss daran (Abschnitt 3.4) werden die Voraussetzungen für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion im Detail erläutert.

3.3 Anwendungsmöglichkeiten für die Online-Ausweisfunktion

Die Online-Ausweisfunktion kann für immer mehr Leistungen von Behörden und Unternehmen verwendet werden. Auf www.personalausweisportal.de/Anwendungen werden zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten vorgestellt.

Dort finden Sie auch die nachfolgenden Beispiele aus der öffentlichen Verwaltung. Wir haben sie im Wortlaut der Internetseite hier zusammengestellt, damit Sie wissen, wie die Bürgerinnen und Bürger auf dem Personalausweisportal informiert werden. Die Anwendungen werden möglichst einfach und verständlich beschrieben. Darunter steht immer der Link auf die entsprechende Internetseite. Da

diese Links teilweise sehr lang sind, werden sie hier nicht mit aufgeführt. Wenn Sie sich die Anwendungen anschauen möchten, nutzen Sie bitte die Links auf www.personalausweisportal.de/Anwendungen.

Für steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine:

Steuererklärung online – Registrierung mit Identifikationsnummer und dem Personalausweis

Mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises können Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen und abgeben sowie verschiedene weitere Dienste nutzen, z. B. den elektronischen Einspruch oder die Auskunft über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Für die Registrierung im ElsterOnline-Portal wird Ihre Identität anhand Ihres Personalausweises überprüft. Sie müssen nicht mehr auf den Aktivierungsbrief warten. Die Registrierung kann innerhalb weniger Minuten abgeschlossen werden. Dadurch wird die Registrierung erheblich beschleunigt und vereinfacht.

Für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

BAFöG-online

Mit Ihrer Online-Ausweisfunktion können Sie sich beim Bundesverwaltungsamt für das BAFöG-Rückzahlungsverfahren anmelden und sowohl Ihre persönlichen Daten als auch die erforderlichen Nachweise sicher und schnell elektronisch übermitteln. Sie müssen die Nachweise nicht mehr per Post senden. Die Online-Ausweisfunktion vereinfacht und beschleunigt das BAFöG-Rückzahlungsverfahren.

Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Rentenkonto abfragen

Die Deutsche Rentenversicherung stellt ihren Kundinnen und Kunden mit Personalausweis verschiedene Anwendungen für die Online-Ausweisfunktion bereit. Im Kundenbereich „eService“ können Sie auf Informationen Ihres Rentenkontos sicher zugreifen (z. B. Versicherungsverlauf und Beitragsrechnung), Ihre Rentenauskunft online abrufen, schnell und einfach Ihre persönlichen Daten ändern (z. B. Ihre Adresse und Bankverbindung).

Für Autofahrerinnen und Autofahrer:

Punktekonto in Flensburg und Kfz-Halterauskunft

Mit der Online-Ausweisfunktion erhalten Sie beim Kraftfahrt-Bundesamt einfach, schnell und kostenfrei eine Registerrauskunft über

- Ihren Punktestand und die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) und
- die auf Ihre Person als Halterin oder Halter zugelassenen und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeicherten Fahrzeuge.

Die Auskunft wird direkt nach erfolgreicher elektronischer Authentisierung mit der Online-Ausweisfunktion und Wahl des Registers im PDF-Format zum Herunterladen bereitgestellt.

Für Eltern:

Bundesagentur für Arbeit - Informationen zu Ihrem Kindergeld

Mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises können Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit einfach und zuverlässig über Ihr Kindergeld informieren. Die Anwendung bietet u. a. die Möglichkeit sich über den Antragstatus und die Berechnungsgrundlage für den eigenen Kindergeldbezug zu informieren und persönliche Daten online zu ändern, z. B. Ihre Adresse. Kunden der Familienkasse können zudem Änderungen papierlos übermitteln.

Für verlässliche Bürgerinnen und Bürger

Registerauskunft und Führungszeugnis

Das Bundesamt für Justiz stellt mit der Registerauskunft aus dem Bundeszentralregister einen direkten Weg zur Online-Beantragung eines Führungszeugnisses über das Internet zur Verfügung. Die Online-Ausweisfunktion erübrigt das Antragsformular mit persönlicher Unterschrift und den Gang zum Bürgeramt.

Für Unternehmerinnen und Unternehmer

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister enthält Eintragungen für gewerblich tätige natürlich und juristische Personen, also Unternehmen wie z.B. Gewerbezulassungen, Gewerbeuntersagungen, Rücknahmen von Erlaubnissen, Konzessionen, Straftaten im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung. Unternehmen, die sich zum Beispiel in Ausschreibungsverfahren um öffentliche Aufträge bewerben, müssen mit der Registerauskunft ihre Eignung nachweisen. Auch hier kann das Online-Verfahren mit der Online-Ausweisfunktion den Aufwand erheblich senken.

Für alle Bürgerinnen und Bürger:

Bürger- und Unternehmenskonten

Viele Kommunen, Länder und Bundesbehörden bieten längst ihre Verwaltungsleistungen auf Serviceportalen an. Diese Angebote werden auf der Grundlage des im Sommer 2017 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz - OZG) deutschlandweit ausgebaut. Das OZG verpflichtet den Bund und die Länder, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch online auf ihren Portalen anzubieten und ihre Portale zu verbinden.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können künftig die von ihnen gewünschte Verwaltungsleistung einfach online finden – unabhängig von Kenntnissen der föderalen

Verwaltungsstruktur Deutschlands und des Verwaltungsportals, auf dem sie „einsteigen“. Sie erhalten die benötigten Informationen schnell und haben die Möglichkeit, die Leistung direkt und sicher zu nutzen. Da hierfür in der Regel eine Authentifizierung notwendig ist, sollen persönliche Nutzerkonten auf den Portalen angeboten werden, die den Nutzerkonten im Online-Handel ähneln.

Als Identifizierungsmittel bei Verwaltungsleistungen, die ein besonders hohes Maß an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit erfordern, wird die Online-Ausweisfunktion vorgeschrieben. Ein Beispiel ist die internetbasierte Außerbetriebsetzung und Wiedenzulassung von Fahrzeugen auf den Portalen der Zulassungsbehörden der Länder und Kommunen. Die Identifizierung der Halterin oder des Halters erfolgt hier stets mit der Online-Ausweisfunktion.

3.4 Voraussetzungen für das Online-Ausweisen

Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion braucht man

- einen Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- die selbstgewählte persönliche Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes Kartenlesegerät oder Smartphone und
- die AusweisApp2 oder eine andere geeignete Software.

Im Folgenden werden diese vier Voraussetzungen ausführlich erläutert.

3.4.1 Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion

Für das digitale Ausweisen mit dem Personalausweis muss die Online-Ausweisfunktion einsatzbereit sein. Seit dem 15. Juli 2017 ist dies bei jedem neu ausgegebenen Personalausweis standardmäßig der Fall. Bei Personalausweisen, die vor dem genannten Stichtag ausgegeben wurden, bestand die Möglichkeit, die Online-Ausweisfunktion auf Wunsch deaktivieren zu lassen. Bürgerinnen und Bürger, die sich seinerzeit für eine Ausschaltung entschieden hatten, können sie weiterhin jederzeit gegen Gebühr von 6,00 Euro wieder aktivieren lassen.

Die Online-Ausweisfunktion kann grundsätzlich erst mit Erreichen der Ausweispflicht verwendet werden, also mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die erstmalige Aktivierung der Online-Ausweisfunktion im Bürgeramt bei Vollendung des 16. Lebensjahres ist gebührenfrei.

3.4.2 Selbstgewählte sechsstellige PIN

Bevor die Online-Ausweisfunktion verwendet werden kann, muss die mit dem sog. „PIN-Brief“ (Seite xx) mitgeteilte fünfstellige Aktivierungs-PIN von der Bürgerin bzw. dem Bürger in eine selbstgewählte sechsstellige PIN geändert werden. Erst danach kann die Online-Ausweisfunktion für den elektronischen Identitätsnachweis genutzt werden. Mit ihrer selbstgewählten sechsstelligen PIN geben die Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf ihre Daten zur verschlüsselten Übermittlung frei.

Das Setzen der sechsstelligen PIN kann im Bürgeramt erfolgen (siehe Seite xx), an einem Bürgerterminal oder an einem Computer, z. B. dem Rechner der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers. Die PIN kann jederzeit und unbegrenzt oft neu gesetzt werden.

3.4.3 Software, z. B. die kostenlose AusweisApp2 des Bundes

Die Software stellt die Verbindung zwischen dem Personalausweis und dem Anbieter her, dessen Online-Dienst genutzt wird. Sie ermöglicht den verschlüsselten und dadurch geschützten Datenaustausch.

Der Bund stellt mit der kostenlosen AusweisApp2 eine einfach anzuwendende Software für die Online-Ausweisfunktion zur Verfügung. Sie wird regelmäßig vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf ihre Sicherheit geprüft und zertifiziert.

Die AusweisApp2 läuft mit allen gängigen Webbrowsern und kann für die am häufigsten genutzten Betriebssysteme auf der Internetseite www.ausweisapp.bund.de heruntergeladen werden.

3.4.4 Kartenlesegerät oder Smartphone

Kartenlesegeräte für kontaktlos lesbare Chips, die sich für das Online-Ausweisen eignen, gibt es im Handel. Häufig sind sie durch das auf der Rückseite des Personalausweises sichtbare Logo der Online-Ausweisfunktion erkennbar.

Inzwischen sind immer mehr Smartphones in der Lage, den Personalausweis im Rahmen der Online-Ausweisfunktion auszulesen. Geeignet sind Smartphones unter drei Voraussetzungen (Stand Februar 2018):

- Das Gerät ist mit einem Chip ausgestattet, der die Technologie „Near Field Communication“ (NFC) unterstützt.
- Der eingebaute NFC-Chip und die Software des Geräteherstellers für diesen NFC-Chip unterstützen den vom Chip des Personalausweises benötigten Kommunikationsstandard („Extended Length“).
- Das Smartphone muss mit dem Betriebssystem Android (ab Version 4.3.) ausgestattet sein.

Die kostenlose Software „AusweisApp2“ des Bundes prüft automatisch, ob ein Smartphone für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion geeignet ist. Eine Liste der verfügbaren und getesteten Mobilgeräte finden Sie hier: <https://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete/>.

Für das Online-Ausweisen mit einem Smartphone gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

1. mobil ohne zusätzliches Kartenlesegerät und
2. auf dem Computer mit einem Smartphone, das als Kartenlesegerät verwendet wird.

[Einfügen: Grafik zur Veranschaulichung]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF]

Mit zunehmend mehr NFC-fähigen Smartphone können Internetnutzer die Online-Ausweisfunktion unmittelbar am Mobilgerät nutzen, ohne dafür einen PC oder Mac starten zu müssen und ohne ein zusätzliches Kartenlesegerät besitzen zu müssen. Der mobile Identitätsnachweis wird unter anderem von der AusweisApp2, dem eID-Client des Bundes für Android-Smartphone unterstützt.

Das NFC-fähige Smartphone kann aber auch gekoppelt über die WLAN-Schnittstelle am PC oder Mac als reines Kartenlesegerät eingesetzt werden. Das erspart die Beschaffung und Installation eines extern über USB angeschlossenen Kartenlesegeräts. Sowohl auf dem PC oder Mac, als auch auf dem Smartphone müssen dafür die jeweiligen Versionen der AusweisApp2, des eID-Client des Bundes installiert sein. Die Funktion ist zunächst nur für Android-Smartphone verfügbar. Die AusweisApp2 für Android-Smartphone steht im Google®-Playstore zum Download zur Verfügung.

Da die Gerätehersteller auch für die Software des eingebauten NFC-Chips kontinuierlich Updates bereitstellen, kommt es häufiger vor, dass Smartphones, die zunächst nicht geeignet waren, nach einem Update für die Online-Ausweisfunktion genutzt werden können. Es lohnt sich also für die Bürgerinnen und Bürger, immer mal mit der AusweisApp2 zu prüfen, ob ihr Smartphone nach einem Update die Voraussetzungen für die Online-Ausweisfunktion erfüllt.

Ausführliche Informationen über geeignete Kartenlesegeräte und Smartphones sowie hilfreiche Video-Tutorials werden auf www.ausweisapp.bund.de angeboten.

3.5 Die Unterschriftsfunktion

Elektronische Signaturen dienen dazu, Dokumente elektronisch rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Zusätzlich lassen sie erkennen, ob Dokumente nach dem Signieren verändert worden sind. Der Unterzeichner nutzt die elektronische Signatur zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Willenserklärung.

Der Personalausweis ist für die Nutzung einer solchen digitalen Unterschrift vorbereitet. Mit der Variante der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) kommt eine sehr sichere Form zum Einsatz. Diese ist der persönlichen, eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt.

Der Unterschied zwischen Unterschrifts- und Ausweisfunktion:

Unterschriftsfunktion (QES)

Die digitale Unterschrift dient dazu, ein Dokument rechtsverbindlich zu unterzeichnen – im Sinne von „Das habe ich geschrieben“ bzw. „Das will ich“.

Online-Ausweisfunktion (eID)

Der Identitätsnachweis mit der Online-Ausweisfunktion ermöglicht, sich im Internet sicher und eindeutig aus-zuweisen – im Sinne von „Das bin ich“.

Mit der Unterschriftsfunktion können Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen z. B. elektronisch Verträge (etwa Vollmachten, bestimmte Mietverträge) und Urkunden unterzeichnen, die der Schriftform bedürfen, um rechtswirksam zu sein. Gleiches gilt auch für Erklärungen und Anträge gegenüber Behörden, die schriftlich erfolgen müssen. Maßgeblich ist, dass die digital

unterschiedenen Dokumente in elektronischer Form, also z. B. als Textdokument oder als E-Mail, vorliegen.

Der Personalausweis ist technisch so ausgestattet, dass es möglich ist, ein so genanntes Signaturzertifikat auf den Chip des Ausweises nachzuladen. Dies geschieht nicht durch das Bürgeramt, sondern durch spezialisierte Dienstleister (Signaturanbieter). Allerdings existiert derzeit (Stand Februar 2018) kein Unternehmen, das einen solchen Service anbieten würde. Die Bundesdruckerei hat ihren Service im Jahr 2017 eingestellt. Es gibt aber Ausweisinhaber, die noch vorher ein Signaturzertifikat erworben hatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerämter sollten daher zumindest wissen, dass es diese Funktion gibt. Um sie zum Einsatz zu bringen, benötigt der Ausweisinhaber eine weitere PIN, die er bei Ausstellung des Signaturzertifikats vom Anbieter erworben hat.

In Zukunft wird die Unterschriftsfunktion im Wege so genannter Fernsignaturverfahren verwirklicht. Bei solchen Verfahren ist es nicht der Ausweisinhaber selbst, sondern ein Fernsignaturanbieter, der im Auftrag des Ausweisinhabers ein hochgeladenes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Damit sichergestellt ist, dass die Signatur auch wirklich im Auftrag des Ausweisinhabers erfolgt, muss dieser sich mithilfe der Online-Ausweisfunktion gegenüber dem Fernsignaturanbieter identifizieren. Dieser kennzeichnet daraufhin das Dokument im Auftrag des Ausweisinhabers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Für den Ausweisinhaber hat dieses Verfahren den Vorteil, dass er kein spezielles Signaturzertifikat erwerben und sich nur eine einzige Geheimnummer - die PIN für die Online-Ausweisfunktion - merken muss.

3.6 Das Vor-Ort-Auslesen

Das Vor-Ort-Auslesen ist seit Sommer 2017 möglich. Überall dort, wo Personendaten wie Name und Adresse in ein Formular übernommen werden sollen, bietet sich ein Vor-Ort-Auslesen an.

Die PIN wird dafür nicht benötigt. Das Vor-Ort-Auslesen ist - anders als die Online-Ausweisfunktion - kein Verfahren der (Fern-) Identifizierung, sondern dient lediglich der Übernahme von Personendaten in ein elektronisches Formular. Die Identifizierung erfolgt hier durch einen klassischen Lichtbildabgleich. Die Eingabe der PIN ist daher nicht erforderlich.

Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber weist sich zunächst durch Vorzeigen des Personalausweises vor Ort in der Behörde oder in den Unternehmen aus. Dann legt sie bzw. er den Personalausweis auf das Kartenlesegerät. Über den Chip des Personalausweises wird geprüft, ob die Behörde oder das Unternehmen über eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate verfügt. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der Zugangsnummer Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

Das Vor-Ort-Auslesen geht schnell und verhindert Schreibfehler.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers, etwa im öffentlichen Raum, ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten beim Vor-Ort-Auslesen nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer übermittelt bekommt.

3.7 Die Biometriefunktion

Die Biometriefunktion ermöglicht die Speicherung biometrischer Merkmale auf dem Chip des Personalausweises. Unter biometrischen Merkmalen werden jene Merkmale einer Person verstanden, die so eindeutig sind, dass diese Person anhand dieser Merkmale identifiziert werden kann. Die bekanntesten biometrischen Merkmale sind das Gesicht und die Fingerabdrücke.

Im Chip des Personalausweises wird immer das Lichtbild der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers gespeichert. Zusätzlich können auf ihren bzw. seinen Wunsch zwei Fingerabdrücke gespeichert werden.

Mit der Biometriefunktion soll eine möglichst starke Bindung zwischen Ausweisinhaberin bzw. Ausweisinhaber und Ausweisdokument erreicht werden. Niemand soll sich anhand eines Personalausweises für eine andere Person ausgeben können. Die Überprüfung biometrischer Merkmale erhöht den Schutz vor Identitätsmissbrauch, z. B. nach dem Diebstahl eines Ausweises.

Die Biometriefunktion kommt nur bei hoheitlichen Personenkontrollen an Grenzen und im Inland zum Einsatz, aber niemals im Rahmen der Online-Ausweisfunktion. Nur ausgewählte Stellen sind nach dem Gesetz berechtigt, auf die biometrischen Merkmale zur Identifizierung von Personen zuzugreifen. Diese Stellen sind (abschließend): Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Kurz erklärt: Kein unbemerktes Auslesen der biometrischen Daten möglich

Da der Chip aus der Nähe, d. h. mit maximal 10 Zentimetern Abstand, ausgelesen werden kann, ist es nicht möglich, die Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers auszulesen. Hierfür ist ein spezielles Lesegerät notwendig, das nur den o. g. berechtigten Stellen zur Verfügung steht.

Aufgrund der Biometriefunktion hat der Personalausweis das Sicherheitsniveau internationaler Reisedokumente, denn die Aufnahme biometrischer Merkmale entspricht den

Sicherheitsempfehlungen der internationalen zivilen Luftfahrtbehörde der Vereinten Nationen

Handbuch für Personalausweisbehörden

hg. vom Bundesministerium des Innern, Referat IT I 4, IT14@bmi.bund.de, Stand: 07.03.2018, Seite 20

(ICAO). Der Personalausweis wird daher von vielen Staaten, insbesondere den Schengen-Staaten, als Reisedokument anerkannt. Statt mit einem Reisepass können die Bürgerinnen und Bürger - unabhängig von der Speicherung ihrer Fingerabdrücke - in diese Länder auch mit ihrem Personalausweis einreisen. Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes erfahren sie, ob ihr geplantes Reiseland den Personalausweis für die Einreise oder Durchreise (Transit) akzeptiert.

3.8 Datenschutz und Datensicherheit

Alle Informationen im Chip des Personalausweises sind durch international anerkannte und etablierte Verschlüsselungsverfahren sicher geschützt. Gleiches gilt für die Übermittlung der Daten an einen Diensteanbieter, der eine Identifizierung über die Online-Ausweisfunktion anbietet.

Ein auf staatlich vergebenen Berechtigungen basierendes Zugriffssystem regelt, wer auf welche personenbezogenen Ausweisdaten zugreifen darf. Die personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger können nicht bei der Übertragung abgefangen oder von Unberechtigten ausgelesen und missbraucht werden.

Hinweiskasten

Staatliche Zulassung von Diensteanbietern

Nur Behörden und Unternehmen mit einer Zulassung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) können die im Chip des Personalausweises gespeicherten Daten erhalten. Ohne das entsprechende Zertifikat werden keine Daten übermittelt, d. h. es ist technisch nicht möglich, ohne die Zulassung überhaupt Daten aus dem Personalausweis zu erhalten. Die VfB prüft bei jedem elektronischen Dienst, auf welche Datenkategorien des Personalausweises der sog. Diensteanbieter Zugriff erhalten darf.

Eine aktuelle Liste aller Unternehmen und Behörden mit Berechtigungszertifikat finden Sie auf www.personalausweisportal/VfB-Zertifikate.

Die Liste enthält den Namen des Zertifikatinhabers, die Kontaktdaten, den Zweck der Anwendung, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, die seitens VfB für den Abruf freigegebenen Datenkategorien – z. B. Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift etc. – sowie das Datum, an dem die Berechtigung endet.

3.8.1 Wer kann auf die Daten der Online-Ausweisfunktion zugreifen?

Die Online-Ausweisfunktion umfasst Personendaten, wie etwa Name und Wohnort. Vor Übermittlung der Daten hat der Ausweisinhaber immer die Gelegenheit, sich die zu übermittelnden Datenkategorien anzeigen zu lassen. Erst durch Eingabe der PIN lassen die Bürgerinnen und Bürger

die Datenübermittlung zu. Die personenbezogenen Informationen werden im Rahmen der Online-Ausweisfunktion ausschließlich an den Anbieter des Dienstes übertragen.

Die folgenden Daten können mit Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger übermittelt werden:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Anschrift
- Dokumentenart
- dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen (Pseudonym)
- Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland
- Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird (Altersbestätigung)
- Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht (Wohnortbestätigung)
- Ordensname bzw. Künstlername

Zusätzlich werden durch den Personalausweis folgende Merkmale immer übermittelt:

- Angabe, ob der Personalausweis gültig ist
- Sperrmerkmal

Diese Angaben benötigt der Diensteanbieter, um zu prüfen, ob der Personalausweis noch gültig und nicht als abhanden gekommen gemeldet ist.

Nur Diensteanbietern, die über ein Berechtigungszertifikat verfügen, wird der Zugriff auf die Personalausweisdaten gewährt. Vor der Vergabe der Berechtigung werden die Identität des Anbieters und die Plausibilität seines Antrags von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) geprüft. Zudem wird festgelegt, welche Daten ausgelesen werden dürfen. Das Berechtigungszertifikat lässt nur den Zugriff auf Daten zu, die für den einzelnen Online-Dienst zugelassen wurden. Eine erteilte Berechtigung ist drei Jahre gültig und kann nach Ablauf neu beantragt werden. Bei jeder Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird das Berechtigungszertifikat des Anbieters auf Gültigkeit geprüft.

Während die erteilte Berechtigung maximal drei Jahre gültig ist, läuft das korrespondierende Zertifikat im Regelfall schon nach wenigen Tagen ab und muss erneuert werden.

Dies dient dem Zweck, Anbietern, denen die Berechtigung im Rahmen einer laufenden Gültigkeit entzogen wird (z. B. aufgrund eines Verstoßes gegen Datenschutzregelungen), kurzfristig den Zugriff auf Personalausweisdaten unmöglich zu machen. Dieser Vorgang wird von der VfB gesteuert und läuft ohne Beteiligung einer Personalausweisbehörde.

Die zur Identitätskontrolle berechtigten hoheitlichen Stellen können ebenfalls auf die Daten der Online-Ausweisfunktion zugreifen. Dazu benötigen sie ein hoheitliches Berechtigungszertifikat und ein entsprechendes Lesegerät. Allerdings können diese Stellen den elektronischen Identitätsnachweis nur nutzen, wenn die Ausweisinhaber persönlich anwesend sind und den Ausweis vorlegen, da der Kontrollbeamte die aufgedruckte Zugangsnummer oder die Daten der maschinenlesbaren Zone benötigt. Ein unbemerktes Auslesen, z. B. aus der Hosentasche, ist damit nicht möglich.

3.8.2 Wer kann auf die Daten der Biometriefunktion zugreifen?

Biometrische Daten, wie das Lichtbild oder die Fingerabdrücke werden im Rahmen der Online-Ausweisfunktion in keinem Fall übertragen, auch nicht beim Vor-Ort-Auslesen. Sie können nur mit einem hoheitlichen Berechtigungszertifikat im Rahmen einer Identitätsfeststellung oder Echtheitsprüfung vor Ort aus dem Dokument ausgelesen werden.

Die biometrischen Daten des Ausweises sind – wie alle Daten auf dem Chip – besonders stark gegen unberechtigtes Auslesen geschützt. Um zu gewährleisten, dass nur berechtigte Stellen auf die Daten zugreifen können, sind diese nur mit hoheitlichen Berechtigungszertifikaten und der auf dem Personalausweis aufgedruckten Zugangsnummer oder den Daten der maschinenlesbaren Zone auslesbar. Das Dokument muss also vorgelegt werden. Nach dem Gesetz dürfen nur folgende öffentliche Stellen diese Daten einsehen:

- Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder
- Behörden der Zollverwaltung
- Steuerfahndungsstellen der Länder
- Pass- und Personalausweisbehörden
- Meldebehörden

Die berechtigten hoheitlichen Stellen dürfen die Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers einsehen. In diesem Zusammenhang sind sie berechtigt, zum Zeitpunkt der Personenkontrolle die biometrischen Daten zu erheben, die Daten aus dem Chip auszulesen und beide Daten abzugleichen.

Das bedeutet, dass z. B. im Rahmen einer Grenzkontrolle das biometrische Gesichtsbild im Dokument mit einem aktuell aufgenommenen Lichtbild verglichen werden darf. Der Abgleich erfolgt nur zwischen der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber und ihrem bzw. seinem Dokument. Eine bundesweite Datenbank mit den Daten aller Bürgerinnen und Bürger existiert nicht.

[Einfügen: Abbildung]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF]

4 Aufgaben der Personalausweisbehörden

[Einfügen: Abbildung NEU Abläufe in den Personalausweisbehörden]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF]

4.1 Das Antragsverfahren

Nachfolgend stellen wir Ihnen das Antragsverfahren im Überblick vor.

4.1.1 Überprüfen der Zuständigkeit

[Einfügen: Abbildung]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF]

Bürgerinnen und Bürger beantragen ihren Personalausweis, indem sie persönlich bei der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde erscheinen. Nur ausnahmsweise können sie ihn auch bei einer Personalausweisbehörde beantragen, die nicht für sie örtlich zuständig ist (siehe Seite xx).

Bevor Sie das eigentliche Verfahren zur Beantragung eines Personalausweises beginnen, prüfen Sie daher bitte, ob Ihre Behörde für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zuständig ist. Örtlich zuständig ist diejenige Personalausweisbehörde, in deren Bezirk die antragstellende Person oder der Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk die Person sich vorübergehend aufhält. Für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige ist dies seit 1. Januar 2013 das Auswärtige Amt, die zuständige Botschaft oder das Konsulat.

Auch wenn Ihre Behörde nach o. g. Definition nicht zuständig ist, kann sich dennoch ergeben, dass Sie tätig werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger einen wichtigen Grund darlegt. Bitte beachten Sie das Vorgehen in diesen Situationen (siehe Seite xx).

Wenn Sie im Antragsprozess als unzuständige Behörde tätig werden, müssen Sie zusätzlich die Ermächtigung der zuständigen Behörde einholen.

Mit der Entgegennahme eines Personalausweisantrags wird Ihre Behörde automatisch zur ausstellenden Behörde im Sinne des Gesetzes. Diese Eigenschaft bleibt auch unbeschadet eines eventuellen Wohnortwechsels des Ausweisinhabers für die Dauer des Gültigkeitszeitraums bestehen. Die Führung im Personalausweisregister erfolgt also auch in den Fällen, in denen Sie nicht mehr zuständig sind.

Beachten Sie bitte, dass nach Wohnortwechseln die ausstellende von der zuständigen Behörde abweicht.

4.1.2 Überprüfen der Identität

[Einfügen: Abbildung]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF]

Zum Beginn des Antragsverfahrens müssen sich die Bürgerinnen und Bürger Ihnen gegenüber zweifelsfrei und durch eine in Ihrem Ermessen stehende Form identifizieren (z.B. durch Vorlage eines Ausweisdokuments oder der Geburtsurkunde in Verbindung mit weiteren Lichtbilddokumenten). Um zu vermeiden, dass die Person mehr als einen Personalausweis besitzt, prüfen Sie bitte, ob für sie bereits ein gültiger Ausweis ausgestellt wurde.

Aus Sicherheitsgründen müssen Bürgerinnen und Bürger den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises persönlich stellen. Dabei ist zu beachten, dass minderjährige Personen unter 16 Jahren nicht berechtigt sind, Verfahrenshandlungen eigenständig vorzunehmen. Antragstellende sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Die Notwendigkeit zur Anwesenheit der minderjährigen Person wird davon jedoch nicht berührt.

Die Beantragung von Personalausweisen kann nur persönlich erfolgen. Eine Vertretung durch Dritte ist bei der Antragstellung daher grundsätzlich nicht möglich. Für handlungs- oder einwilligungsunfähige Personen sieht das Gesetz eine Vertretungsmöglichkeit vor, sofern eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorgelegt werden kann. Auch in diesem Fall müssen Sie die Identität der handelnden Person prüfen.

Die Bürgerinnen und Bürger können einen Personalausweis bei berechtigtem Interesse bereits vor Ablauf der Gültigkeit beantragen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann vorhanden, wenn sie erstmals einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion erhalten wollen.

4.1.3 Klären der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Personalausweisgesetz sieht vor, dass nur deutschen Staatsangehörigen ein Personalausweis ausgestellt wird. Daher müssen Sie die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person feststellen und entsprechende Erklärungen entgegennehmen. Diese Erklärungen beziehen sich auf:

- den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- den Besitz oder die Beantragung einer weiteren Staatsangehörigkeit sowie
- Tatsachen, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken könnten.

Die Erfassung der vorgenannten Erklärungen zur Staatsangehörigkeit kann mit Hilfe eines Formblatts erfolgen. Hier sehen Sie ein Beispiel für dieses Formblatt *[Das Formblatt wird groß auf einer ganzen Seite abgebildet.]*:

Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit

Name, Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Geburtsort _____
 Selbstnamer Vaterspass / Personalausweis _____
 Selbstausweis _____

I. Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben.
☐ NEIN ☐ JA (weiter bei IV.)

II. Ich bin auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten.
☐ NEIN ☐ JA (weiter bei III.)

III. Eine Zustimmung der Wehrersatzbehörden habe ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor.
☐ NEIN ☐ JA (bitte belegen)

IV. a) Ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt
 Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt und bin für den Fall ihres Erwerbs auf den dadurch möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen worden.
☐ NEIN ☐ JA

IV. b) Ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben
 Der Erwerb der _____ Staatsangehörigkeit(en) ist am _____ (Datum) erfolgt
☐ durch Geburt
☐ automatisch (z. B. durch Eheschließung, Adoption)
☐ auf Antrag (z. B. durch Einbürgerung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z. B. auch bei der Eheschließung)

Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift) _____

Wohnort oder dauerhafter (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en) _____

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden.
☐ NEIN ☐ JA, durch _____ (Behörde)
 mit Urkunde vom _____ (Datum)

Hinweis:
 Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz nach dem 27. August 2007.

Datum _____
 Unterschrift _____

Bildbeschreibung für PDF: Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit

4.1.4 Erfassen der nicht-biometrischen Daten

Im Anschluss erfolgt die Erfassung der erforderlichen Daten der antragstellenden Person. Dies geschieht elektronisch über Ihr Fachverfahren. In der Regel werden hierbei die im Melderegister hinterlegten Daten der Person aufgerufen. Der Ordens- oder Künstlernamen ist ggf. auf Wunsch der antragstellenden Person aufnehmen.

4.1.5 Erfassen des Lichtbilds

Der Personalausweis enthält ein Lichtbild, das die Vorgaben für biometrische Gesichtsbilder erfüllen muss. Die Bürgerinnen und Bürger können ein Bild vorlegen, das entweder von einer Fotografin bzw. einem Fotografen angefertigt wurde, oder in einer Fotokabine. Ausnahmen von den biometrischen Anforderungen (z. B. Verbot der Kopfbedeckung) sind wie beim Reisepass nur zulässig, wenn bestimmte medizinische oder religiöse Gründe vorliegen.

Sie erfassen das Lichtbild mit Hilfe des Kontrollblatts nach Unterschrift der antragstellenden Person. Als Hilfsmittel für die Überprüfung der biometrischen Anforderungen an Lichtbilder verwenden Sie die Fotomustertafel, die Passbildschablone sowie die Qualitätssicherungs-Software und die Computerschablone, die Sie auch im Zusammenhang mit Reisepässen nutzen. Der Ablauf erfolgt - wie beim Reisepass - in drei Schritten:

Hinweiskasten

Das Erfassen des Lichtbildes in drei Schritten

- Visuelle Prüfung anhand der Fotomustertafel
- Prüfung durch die Qualitätssicherungs-Software nach Einscannen des Lichtbilds. Das Prüfungsergebnis wird Ihnen als Entscheidungshilfe dargestellt.
- In Zweifelsfällen können Sie die Passbildschablone zur Prüfung heranziehen.

[Fotomustertafel einfügen]

Bildbeschreibung für PDF: Fotomustertafel

4.1.6 Erfassen der Fingerabdrücke

Vorab ein Hinweis zur benötigten Hardware

Die Bundesdruckerei GmbH stellt die für die Erfassung, Qualitätssicherung und Übermittlung der Antragsdaten sowie die zur Änderung und Visualisierung erforderliche Hardware nebst Dokumentation, insbesondere Bedienungsanleitungen, zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Hardware zur Erfassung von Lichtbildern. Bitte beachten Sie, dass die bereitgestellten Hardwarekomponenten im Eigentum der Bundesdruckerei GmbH verbleiben. Sie sind daher zu einem sorgfältigen Umgang mit der Hardware verpflichtet. Die Einzelheiten zum Umgang mit der Hardware ergeben sich aus den Hinweisen der Bundesdruckerei GmbH, die unter <https://support.bundesdruckerei.de/support> abrufbar sind.

[Der Absatz muss ggf. noch aktualisiert werden.]

Die Bürgerinnen und Bürger bestimmen selbst, ob sie ihre Fingerabdrücke im Chip ihres Personalausweises speichern lassen möchten. Informieren Sie daher die antragstellende Person vorab, dass die Aufnahme der Fingerabdrücke freiwillig ist.

Gesprächsleitfaden

Erfassen der Fingerabdrücke

„Ihre Fingerabdruckdaten werden auf Ihren ausdrücklichen Wunsch aufgenommen. Die Aufnahme ist also freiwillig. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie keine Fingerabdrücke in den Personalausweis aufnehmen lassen.“

Durch Abgabe Ihrer Fingerabdrücke erhöhen Sie die Sicherheit Ihres Personalausweises und verringern die Möglichkeit eines Missbrauchs bei hoheitlichen Kontrollen.

Nach der Produktion des Ausweises werden die Fingerabdrücke sowohl in unserer Behörde als auch beim Ausweishersteller gelöscht. Das bedeutet: Weder Datenbanken noch Register speichern diese Daten. Vielmehr befinden sie sich nach der Produktion nur im Chip Ihres Personalausweises.

Das Gesetz verbietet ausdrücklich, dass Privatpersonen oder Unternehmen Zugriff auf die Fingerabdruckdaten erhalten. Technische Sicherheitsmechanismen garantieren, dass dieses Verbot in der Praxis eingehalten wird. Nur berechnigte hoheitliche Stellen – also Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Pass-, Ausweis- und Meldebehörden – können die Fingerabdruckdaten einsehen, und zwar nur, um die Identität des Inhabers und die Echtheit des Dokuments zu überprüfen.“

Die Antragstellenden müssen sich ausdrücklich für eine Speicherung der Fingerabdrücke auf ihrem Ausweisdokument entscheiden. Dazu dient der entsprechende Antrag (siehe Seite xx).

Entscheidet sich die antragstellende Person dafür, erfolgt die Aufnahme der Fingerabdrücke auf die gleiche Weise wie beim Reisepass.

Bitte achten Sie bei der Fingerabdruckerfassung darauf, dass die Person keine Fingerattrappen bzw. sonstige, auf den Fingerkuppen befindliche Hilfsmittel verwendet, die den Abdruck der Fingerkuppen verfälschen könnten. Alle erforderlichen Informationen zur Fingerabdruckerfassung erhalten Sie in dem ‚Handlungsleitfaden zum Reisepass‘.



Bildbeschreibung für PDF: Ausgestreckter Zeigefinger liegt auf einem Gerät zur Fingerabdruckerfassung

4.1.7 Kontrollblatt und Erfassen der Unterschrift

Nachdem Sie alle erforderlichen Daten erfasst haben:

- Prüfen Sie den Antrag, ob er richtig ist (insbesondere die Schreibweise der Namen).
- Drucken Sie das Kontrollblatt aus.
- Kleben Sie das Lichtbild auf.
- Legen Sie es der antragstellenden Person zur Prüfung vor.
- Bitten Sie die antragstellende Person, das Kontrollblatt zu unterschreiben.
- Scannen Sie das Kontrollblatt ein.

Um die auf dem Personalausweis sichtbare Unterschrift zu erfassen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sie verwenden die eingescannte handschriftliche Unterschrift auf dem Kontrollblatt.
- Die antragstellende Person unterschreibt direkt auf einem mit dem Computer verbundenen Unterschriften- bzw. Sign-Pad.

Welches Verfahren Sie verwenden, hängt vom Fachverfahren ab, das bei Ihnen zum Einsatz kommt. Folgen Sie daher den Anweisungen Ihres Fachverfahrens.

4.1.8 Aufklärung über die Online-Ausweisfunktion / Vor-Ort-Auslesen

Eine wichtige gesetzliche Aufgabe der Personalausweisbehörde ist es, die antragstellende Person über die Online-Ausweisfunktion (s. oben Abschnitte 3.2 bis 3.4) und das Vor-Ort-Auslesen (s. oben Abschnitt 3.6) zu informieren. Hierfür können Sie z. B. die nachfolgend vorgeschlagenen Formulierungen verwenden.

Gesprächsleitfaden: „Erste Informationen zur Online-Ausweisfunktion“

„Der Personalausweis enthält einen Chip. Darauf sind die Personendaten gespeichert, die auf dem Ausweis aufgedruckt sind. Mithilfe eines Lesegeräts oder eines geeigneten Smartphones können Sie die Daten auslesen und - nach Eingabe Ihrer Geheimnummer (PIN) - online einem Dritten übermitteln. So können Sie sich gegenüber Internet-Diensten online sicher ausweisen (Online-Ausweisfunktion).

Die Online-Ausweisfunktion können Sie beispielsweise nutzen

- um Ihre Steuererklärung online abzugeben
- um Ihr Rentenkonto online einzusehen
- um Ihren Punktestand in Flensburg online einzusehen
- ein Führungszeugnis online zu beantragen
- ...und für viele weitere Anwendungen von Behörden und Unternehmen.

Damit Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen können, brauchen Sie außer dem Personalausweis

- Ihre persönliche Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes Smartphone (Android) oder Kartenlesegerät und
- die AusweisApp2, die Sie z. B. über den Google Play Store kostenlos herunterladen.

Nach der Herstellung des Personalausweises erhalten Sie einen Brief mit einer fünfstelligen Aktivierungs-PIN (auch Transport-PIN genannt). Diese Aktivierungs-PIN wandeln sie entweder bei Abholung des Ausweises oder über die AusweisApp2 in Ihre eigene persönliche Geheimnummer (PIN) um.

Das Online-Ausweisen funktioniert so:

- Auf einer Webseite werden Sie zur Identifizierung per Online-Ausweisfunktion aufgefordert
- Sie öffnen die AusweisApp2 und legen nach Aufforderung den Personalausweis auf das Kartenlesegerät oder das Smartphone
- Sie geben die persönliche Geheimnummer (PIN) ein.

Daraufhin werden Ihre Personendaten zur Identifizierung an den Empfänger übermittelt. Die Online-Identifizierung ist damit abgeschlossen und Sie können den Online-Dienst (z. B. Abfrage des Punktestands in Flensburg) in Anspruch nehmen.“

Gesprächsleitfaden: „Erste Informationen zum Vor-Ort-Auslesen“

„Der Chip im Personalausweis ermöglicht Ihnen außerdem, Ihre Personendaten wie Name und Adresse einfach und schnell in ein elektronisches Formular zu übertragen. Dies bietet sich in vielen Situationen an, in denen Sie vor Ort ein Formular ausfüllen sollen, z. B. bei einer Behörde, am Postschalter oder in einer Bank. Sie ersparen sich dadurch das mühsame, immer gleiche Ausschreiben Ihrer Personendaten.

Ihre PIN benötigen sie dafür nicht. Das Vor-Ort-Auslesen ist - anders als die Online-Ausweisfunktion - kein Verfahren der (Fern-) Identifizierung, sondern dient lediglich der Übernahme von Personendaten in ein elektronisches Formular. Die Identifizierung erfolgt hier durch einen klassischen Lichtbildabgleich.

Beim Vor-Ort-Auslesen weisen Sie sich zunächst durch Vorzeigen des Personalausweises aus. Dann legen Sie Ihren Personalausweis auf das hierfür vorgesehene Kartenlesegerät. Über den Chip Ihres Personalausweises wird automatisch geprüft, ob Ihr Gegenüber eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen hat. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der Zugangsnummer Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Ihr Wissen ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten nämlich nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer übermittelt bekommt.“

4.1.9 Anbieten der Broschüre über die Online-Ausweisfunktion

Jeder Person, die einen Personalausweis beantragt, wird im Rahmen des Antragsprozesses die Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“ angeboten. Darin sind die wesentlichen Informationen über die Online-Ausweisfunktion zusammengefasst. Dass die Broschüre der antragstellenden Person angeboten wurde, ist mit einem Formblatt zu protokollieren.

Gesprächsleitfaden

Anbieten der Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“

„Zur Online-Ausweisfunktion möchte ich Ihnen noch eine Broschüre anbieten.

Darin erfahren sie, wie Sie Ihren Personalausweis in der digitalen Welt nutzen und über seine Sicherheitsmechanismen. Außerdem erhalten Sie weitere Informationen über den Brief, den Sie nach Herstellung Ihres Personalausweises erhalten, welche Sicherheitshinweise Sie beachten sollten und wie Sie erforderlichenfalls die elektronische Funktion sperren können.

Bitte unterschreiben Sie auf diesem Formular, dass Ihnen die Broschüre zur Mitnahme angeboten wurde.“



Erklärung zur Aufnahme von Fingerabdrücken
und
Erklärung über das angebotene Informationsmaterial
zur Online-Ausweisfunktion des Personalausweises

Name, Vorname

Seriennummer Reisepass / Personalausweis

Geburtsdatum

Geburtsort

1) Erklärung zur Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke (§ 9 Abs. 3 PAuswG)

Hinweis: Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der antragstellenden Person. Eine Entscheidung gegen die Speicherung der Fingerabdrücke zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile nach sich. Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke können gegebenenfalls angebotene Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich nicht durchgeführt werden. Die Fingerabdrücke werden nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Spätestens nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke beim Ausweishersteller und in der Personalausweisbehörde gelöscht.

Ich möchte meine Fingerabdrücke erfassen und elektronisch im Personalausweis speichern lassen.

☐ JA

☐ NEIN

2) Erklärung über das angebotene Informationsmaterial (§ 11 Abs. 3 PAuswG)

Mir wurden Informationen zur Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis) des Personalausweises sowie zum medienbruchfreien Vor-Ort-Auslesen mitgeteilt und Informationsmaterial zu deren sicheren Nutzung angeboten.

☐ JA

☐ NEIN

Datum

Unterschrift

Stand: 24.07.2017

Bildbeschreibung für PDF: Vorschlag für Formular zur Erklärung über Aufnahme von Fingerabdrücken und Erklärung über Angebot von Informationsmaterial über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises

4.1.10 Information über den PIN-Brief

Um die Online-Ausweisfunktion zu nutzen, muss der Nutzer seine persönliche Geheimnummer (PIN) eingeben. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten daher von Ihrer Behörde einen PIN-Brief, in dem eine fünfstellige „Transport-PIN“ genannt ist. Der PIN-Brief wird u. a. aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausschließlich zentral beim Ausweisproduzenten erstellt und grundsätzlich an die bei Antragstellung angegebene Adresse der antragstellenden Person zugestellt.

Sollte eine Zustellung des PIN-Briefes an die angegebene Adresse nicht möglich sein, erfolgt die Rücksendung an die ausstellende Personalausweisbehörde. Diese hat den PIN-Brief getrennt vom dazugehörigen Personalausweis zu verwahren und der antragstellenden Person den PIN-Brief - zusammen mit dem Personalausweis - ungeöffnet auszuhändigen. Machen Sie der antragstellenden Person deutlich, dass die auf dem Personalausweis vermerkte Adresse zustellfähig sein muss. Gegebenenfalls müssen organisatorische Maßnahmen veranlasst werden (z. B. Anbringung des Namens am Briefkasten), um die Zustellfähigkeit sicherzustellen.

Für den Fall, dass die antragstellende Person berechtigte Gründe (z. B. Wohnungslosigkeit oder keine Anschrift in Deutschland bei Auslandsdeutschen) darlegen kann, ist eine direkte Übersendung des PIN-Briefes an die ausstellende Behörde zulässig (siehe Seite xx). Bei Aushändigung des Dokuments muss die antragstellende Person quittieren, dass sie den PIN-Brief erhalten hat. Vorweisen muss sie das Schreiben nicht.

Schritt für Schritt: Informieren über den PIN-Brief

- Informieren Sie die antragstellende Person darüber, dass sie nach Herstellung des Personalausweises einen Brief bekommt, der eine 5-stellige Transport-PIN, die PUK sowie das Sperrkennwort enthält.
- Erläutern Sie ggf., welche Funktion diese Informationen haben (siehe Seite xx).
- Weisen Sie darauf hin, dass die antragstellende Person den PIN-Brief sicher aufbewahren soll und die enthaltenen Informationen nur ihr bekannt sein dürfen.
- Im Falle einer gewünschten Übersendung des PIN-Briefes an die Personalausweisbehörde weisen Sie die antragstellende Person darauf hin, dass ein zeitgleicher Transport des Personalausweises und des PIN-Briefes riskant sind, weil im Falle eines Diebstahls die Gefahr des Missbrauchs der Online-Ausweisfunktion besteht.

[Einfügen: Abbildung der Vorderseite des aktuellen PIN-Briefs]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF: Abbildung des PIN-Briefs, Seite 1]

[Einfügen: Abbildung der Rückseite des aktuellen PIN-Briefs]

[Einfügen: Bildbeschreibung für PDF: Abbildung des PIN-Briefs, Seite 2]

4.1.11 Personalausweisgebühr

Nachdem Sie alle Daten erfasst haben, muss die antragstellende Person die Gebühr für den Personalausweis entrichten. Gegebenenfalls wird dieser Prozess-Schritt in Ihrer Behörde auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt.

Eine Übersicht über die Höhe der Gebühren finden Sie auf Seite **xx**

4.1.12 Datenübermittlung an den Ausweishersteller

Mithilfe des Fachverfahrens werden die erfassten Daten zu einem Datensatz zusammengeführt und automatisch in das vorgesehene Versandformat gebracht. Anschließend werden sie signiert und verschlüsselt und auf elektronischem Wege an den Ausweishersteller übermittelt. Ihre Personalausweisbehörde erhält eine elektronische Bestätigung über den Eingang des Auftrags bzw. der Bestellung vom Ausweishersteller.

Ihre Checkliste für das Antragsverfahren

	Aufgabe	Hinweise und Hilfsmittel	erledigt
1	Zuständigkeit prüfen		
2	Identifizieren der Bürgerinnen und Bürger		
3	Klären der deutschen Staatsangehörigkeit	- Schriftliche Erklärung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich - Hilfsmittel: Formblatt	
4	Erfassen der nicht-biometrischen Personendaten		
5	Erfassen des Lichtbilds	- Hilfsmittel (wie beim Reisepass): Fotomustertafel, Bildschablone, Qualitätssicherungssoftware, Computerschablone	
6	Erfassen der Fingerabdrücke (sofern von der antragstellenden Person gewünscht; dann auch Ausfüllen des Erklärungsblatts)	- Hilfsmittel: Handlungsleitfaden Fingerabdruckerfassung Reisepass, Gesprächsleitfaden - Hilfsmittel: Formblatt	
7	Kontrollblatt: Ausdruck, Aufbringen des Lichtbilds und Prüfung; Unterschrift durch Antragsteller; Einscannen des Kontrollblatts		
8	Informieren über die Online-Ausweisfunktion / das Vor-Ort-Auslesen	- Hilfsmittel: Gesprächsleitfaden	
9	Angebot zur Aushändigung der Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“	- Hinweis: Die antragstellende Person muss schriftlich bestätigen, dass ihr das Informationsmaterial angeboten wurde. - Hilfsmittel: Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“; Formblatt	
10	Informieren über Zusendung des PIN-Briefes mit Transport-PIN, PUK und Sperrkennwort	- Hilfsmittel: Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“	
11	Entgegennahme der Personalausweisgebühr		
12	Übermitteln der Daten an den Ausweishersteller		

4.2 Ausgabeverfahren

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Schritte Sie bei der Lieferung des Personalausweises durch den Ausweishersteller beachten müssen und welche Aufgaben bei der Ausgabe des Dokuments an die Bürgerinnen und Bürger relevant sind.

4.2.1 Empfangnahme und Quittierung von Sperrkennwort und Ausweis

Bevor das fertige Dokument an die Personalausweisbehörde geliefert wird, sendet der Ausweishersteller vorab eine elektronische Lieferinformation. Darin teilt er die Fertigstellung des Produktionsprozesses mit und übermittelt gleichzeitig das Sperrkennwort für die Online-Ausweisfunktion.

Die Personalausweisbehörde muss den Erhalt des Sperrkennworts elektronisch quittieren. Dies geschieht automatisch durch das Fachverfahren. Bleibt die Bestätigung der Personalausweisbehörde aus, erinnert der Ausweishersteller die Personalausweisbehörde.

Der Personalausweis wird im Auftrag des Bundesinnenministeriums von der Bundesdruckerei GmbH produziert und der Personalausweisbehörde zugesandt. Der Erhalt der Lieferung ist dem Frachtdienstleister zu quittieren und wie bisher im Fachverfahren zu vermerken.

4.2.2 Abgleich mit Antragsunterlagen

Nach Empfang des Personalausweises gleichen Sie bitte die angezeigten Daten mit den Antragsunterlagen ab.

4.2.3 Überprüfung: Sperrkennwort im Personalausweisregister

Bitte überprüfen Sie vor Ausgabe des Ausweises außerdem, ob die Übersendung des Sperrkennworts für den beantragten Personalausweis durch die Bundesdruckerei GmbH erfolgt ist und das Sperrkennwort ordnungsgemäß im Personalausweisregister eingetragen wurde.

Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie die antragstellende Person bitten, Ihnen das im PIN-Brief enthaltene Sperrkennwort mitzuteilen und es selbst in das Personalausweisregister eintragen. Wenn dies abgelehnt wird, kann der Personalausweis nicht ausgegeben werden und muss neu beantragt werden.

4.2.4 Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält

Die Ausgabe des Dokumentes erfolgt grundsätzlich an die Ausweisinhaberin/den Ausweisinhaber. Weil im Rahmen des Ausgabeprozesses nunmehr verschiedene Erklärungen der Ausweisinhaber zu leisten sind, muss sich die Person auch bei diesem Schritt identifizieren.

Sofern eine entsprechende Vollmacht der antragstellenden Person vorgelegt wird, ist die Ausgabe des Dokuments auch an einen Dritten möglich. In diesem Fall ist die Identität des Bevollmächtigten zu überprüfen. Die Vollmacht sollte im Idealfall alle zu leistenden Erklärungen der antragstellenden Person enthalten; wenn sich die notwendigen Erklärungen in der Vollmacht nicht im Wortlaut widerspiegeln, muss der Vertreter durch die Vollmacht befugt werden, die erforderlichen Erklärungen im Namen der antragstellenden Person abzugeben zu dürfen.

Bitte beachten Sie: Die Transport-PIN darf nicht von der bevollmächtigten Person in eine persönliche PIN geändert werden. Dies darf nur der Ausweisinhaber selbst tun.

4.2.5 Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefes

Der Personalausweis darf nur ausgegeben werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger der Personalausweisbehörde gegenüber bestätigen, den PIN-Brief (siehe Seite xx) erhalten zu haben.

Gesprächsleitfaden „Erklärung zur PIN bei Ausgabe des Ausweises“

„Der Personalausweis enthält einen Chip. Darauf sind die Personendaten gespeichert, die auf dem Ausweis aufgedruckt sind. Mithilfe eines Lesegeräts oder eines geeigneten Smartphones können Sie die Daten auslesen und - nach Eingabe Ihrer Geheimnummer (PIN) - online einem Dritten übermitteln. So können Sie sich gegenüber Internet-Diensten online sicher ausweisen. Diese Online-Ausweisfunktion können Sie beispielsweise nutzen

- um Ihre Steuererklärung online abzugeben
- um Ihr Rentenkonto online einzusehen
- ...und für viele weitere Anwendungen von Behörden und Unternehmen.

Damit Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen können, brauchen Sie außer dem Personalausweis

- Ihre persönliche Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes Smartphone (Android) oder Kartenlesegerät und
- die AusweisApp2, die Sie z. B. über den Google Play Store kostenlos herunterladen.

Das Online-Ausweisen funktioniert so:

- Auf einer Webseite werden Sie zur Identifizierung per Online-Ausweisfunktion aufgefordert
- Sie öffnen die AusweisApp2 und legen nach Aufforderung den Personalausweis auf das Kartenlesegerät oder das Smartphone
- Sie geben die persönliche Geheimnummer (PIN) ein.

Daraufhin werden Ihre Personendaten zur Identifizierung an den Empfänger übermittelt. Die Online-Identifizierung ist damit abgeschlossen und Sie können den Online-Dienst (z. B. Abfrage des Punktestands in Flensburg) in Anspruch nehmen. Weitere Informationen zur Online-Ausweisfunktion können Sie der Personalausweis-Broschüre entnehmen.

Sie haben hoffentlich in den vergangenen Tagen Ihren PIN-Brief erhalten. Er enthält Ihr Sperrkennwort, Ihre Entsperrnummer (PUK) und eine fünfstellige Transport-PIN. Diese Transport-PIN können sie jetzt (oder später über die AusweisApp2) in Ihre persönliche Geheimnummer (PIN) umwandeln, damit Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen können.

Verwenden Sie für Ihre sechsstellige PIN keine Daten, die auf Ihrem Personalausweis stehen – also z. B. Ihr Geburtsdatum, die Seriennummer oder die Zugangsnummer.

Schützen Sie die PIN bitte sorgfältig: Wenn Sie diese aufschreiben, bewahren Sie sie sicher und stets getrennt von Ihrem Personalausweis auf. Schreiben Sie die PIN niemals auf Ihren Personalausweis.

Wenn Ihr Ausweis verlorengeht, oder gestohlen wird, melden Sie den Verlust bitte zu Ihrem eigenen Schutz unverzüglich bei einer Personalausweisbehörde. Sie veranlasst dann die Sperrung der Online-Ausweisfunktion. Die Sperrung stellt sicher, dass jeder Missbrauchsversuch sofort erkannt wird. Die Sperrung ist auch über eine Sperrhotline möglich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Informationsbroschüre.

Ich möchte Sie nun bitten, mir den Erhalt des PIN-Briefs durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.“

Lassen Sie sich den Erhalt des PIN-Briefs durch Unterschrift der Person, auf die der Personalausweis ausgestellt wurde, auf dem Formblatt „Erklärung bei Abholung des Personalausweises“ bestätigen.

Erklärung bei der Abholung des Personalausweises

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefs (23 Punkte)

Ich bestätige, dass ich den PIN-Brief, der mit dem Sperrkennwort und der Transport-PIN (5-stellige Nummer) versehen ist, erhalten habe. Ich habe die Ausweisfunktion des Personalausweises aktiviert und die PIN (6-stellige Nummer) in der AusweisApp2 oder über die Sperrhotline (112) eingetippt.

☐ Ja ☐ Nein

Seite 2 von 2

Beschreibung für PDF: Formularvorschlag für Erklärung bei der Abholung des Personalausweises

Hat die Person, die den Personalausweis beantragt hat, keinen PIN-Brief erhalten, darf ihr das Dokument nur übergeben werden, wenn sie unmittelbar vor Ort ihre sechsstellige persönliche PIN setzt.

Andernfalls ist eine Reklamationsbestellung durchzuführen. Dann gilt: Ist der PIN-Brief auf dem Transportweg abhanden gekommen, trägt die Bundesdruckerei GmbH die Kosten für die Produktion eines neuen Ausweises. In allen anderen Fällen kann ein neues Ausweisdokument nur gegen erneute Entrichtung der Gebühr beantragt werden.

Entscheidet sich die Person, die den Personalausweis beantragt hat, für die Annahme des Dokuments ohne PIN-Brief und setzt unmittelbar in der Behörde ihre sechsstellige persönliche PIN, teilen Sie ihr im Anschluss das Sperrkennwort aus dem Register mit. Eine PUK steht in diesem Fall nicht zur Verfügung.

Im Anschluss an den Ausgabeprozess können Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber als Serviceleistung anbieten, die fünfstellige Transport-PIN (siehe Seite xx) in eine selbstgewählte sechsstellige PIN zu ändern.

Bitte beachten Sie: Die sechsstellige PIN darf nur der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber bekannt sein. Daher darf eine zur Abholung des Personalausweises bevollmächtigte Person die Transport-PIN nicht in eine persönliche PIN umwandeln; dies darf nur der Ausweisinhaber selbst.

4.2.6 Visualisieren der Daten im Chip des Personalausweises

Auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger müssen Sie ihnen die Daten anzeigen, die auf dem Chip ihres Personalausweises gespeichert sind. Hierfür nutzen Sie die Visualisierungsfunktion Ihres Fachverfahrens.

4.2.7 Aushändigen des Personalausweises

Übergeben Sie den fertigen Ausweis. Dokumentieren Sie das Datum und die Uhrzeit der Ausgabe des Ausweises. Gegebenenfalls erfolgt dies bereits automatisch durch das Fachverfahren.

4.2.8 Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren

Wenn die Fingerabdrücke auf Wunsch der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers bei Antragstellung erfasst wurden, müssen Sie die Fingerabdrücke spätestens nach dem Aushändigen des Personalausweises im Fachverfahren löschen.

Nach dem Löschen sind die Fingerabdrücke ausschließlich im Chip des Personalausweises gespeichert.

4.2.9 Entwertung oder Vernichtung des alten Personalausweises

Es ist sicherzustellen, dass niemand mehr als einen gültigen Personalausweis besitzt. Daher sind im Rahmen des Ausgabeprozesses die alten Ausweise zu entwerten und – sofern die Bürgerinnen und Bürger ihre als Ausweise nicht behalten wollen – der Vernichtung zuzuführen.

Bevor Sie den Entwertungsprozess beginnen, schalten Sie eine eingeschaltete Online-Ausweisfunktion in jedem Fall ab.

Zur Entwertung des Dokuments muss diesem ein sichtbarer Schaden zugefügt und der darin enthaltene Chip zerstört werden. Beides erreichen Sie durch Lochung am rechten oberen Rand (Vorderseite). Verwenden Sie hierzu bitte die Schablone, die von der Bundesdruckerei GmbH für diese Zwecke bereitgestellt wird.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie einer Ausweisinhaberin bzw. einem Ausweisinhaber den entwerteten Personalausweis überlassen, müssen Sie **zusätzlich** zur Abschaltung der Online-Ausweisfunktion und zur Lochung am rechten oberen Rand der Vorderseite noch den linken Teil der maschinenlesbaren Zone abschneiden, sodass die Dokumentenkennung (IDD<<...) sowie ein Teil des Geburtsdatums und des Familiennamens abgetrennt werden.

Wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre entwerteten Ausweisdokumente nicht mitnehmen möchten, müssen Sie deren Vernichtung sicherstellen. Die Bundesdruckerei GmbH bietet die kostenfreie Rücknahme und Vernichtung entwerteter Dokumente an.

Ihre Checkliste für das Ausgabeverfahren

	Aufgabe	Hinweise und Hilfsmittel	erledigt
1	Erhalt des gelieferten Ausweises quittieren		
2	Die auf dem Ausweis angezeigten Daten mit den Antragsunterlagen vergleichen		
3	Überprüfen, ob Sperrkennwort im Personalausweisregister; ggf. Nachtrag		
4	Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält bzw. mit entsprechender Vollmacht abholt		
5	Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefes	Hilfsmittel: - Gesprächsleitfaden „Erklärung zur PIN bei Ausgabe des Ausweises“ - Formblatt	

6	Visualisieren der Chipdaten (auf Wunsch)		
7	Aushändigen des Personalausweises, Dokumentieren des Datums und der Uhrzeit		
8	Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren (sofern noch nicht geschehen)		
9	Entwertung oder Vernichtung des alten Ausweises	Hilfsmittel: Schablone der Bundesdruckerei GmbH	

4.3 Änderungsdienst

Folgende Daten und Funktionen lassen sich beim Personalausweis nachträglich elektronisch ändern:

- Einschalten der Online-Ausweisfunktion bei Ausweisen, die vor dem 15.07.2017 ausgegeben wurden
- Ersetzen der fünfstelligen Transport-PIN durch eine selbstgewählte sechsstellige PIN
- Neusetzen der selbstgewählten sechsstelligen PIN
- Änderung der gespeicherten Wohnadresse (einschließlich Postleitzahl) und damit gegebenenfalls des amtlichen Gemeindeschlüssels

Wenn andere Daten geändert werden sollen, muss ein neuer Personalausweis beantragt werden.

4.3.1 Benötigte Technik



Beschreibung für PDF: Abbildung des Änderungsterminals

Um die im Chip gespeicherten Daten zu ändern, ist ein sogenanntes Änderungsterminal nötig. Es enthält ein Lesegerät zum Auslesen des Chips sowie ein Eingabefeld für die Eingabe der Geheimnummer. Die Maße des Änderungsterminals betragen (H x B x T): 9 x 22 x 9 cm.

Das Änderungsterminal wird an Ihrem Arbeitsplatz in der Personalausweisbehörde angeschlossen und zum Datenaustausch mit dem Fachverfahren verbunden. Um Daten und Funktionen eines Personalausweises zu ändern, muss das Ausweisdokument auf dem Gerät liegen.

Handbuch für Personalausweisbehörden

hg. vom Bundesministerium des Innern, Referat IT I 4, IT14@bmi.bund.de, Stand: 07.03.2018, Seite 41

Die Chipdaten sind vor unberechtigtem Zugriff gesichert. Daher benötigt das Änderungsterminal zum Zugriff und zur Änderung der Chipinhalte ein Berechtigungszertifikat, wie Sie es bereits aus der Sicherung der Fingerabdrücke auf dem elektronischen Reisepass kennen. Diese hoheitlichen Berechtigungszertifikate zum Ändern der Chipinhalte werden von der Bundesdruckerei GmbH nur an Personalausweisbehörden ausgegeben.

4.3.2 Einschalten der Online-Ausweisfunktion

Die Personalausweise werden von der Bundesdruckerei GmbH für Antragstellende ab 16 Jahren immer mit einsatzbereiter Online-Ausweisfunktion ausgeliefert. Bei jüngeren Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Funktion ausgeschaltet.

Eine nachträgliche Einschaltung der Online-Ausweisfunktion bei Ausweisen, die vor dem 15.07.2017 ausgegeben wurden, ist auf Antrag jederzeit möglich und erfolgt im Regelfall gegen eine Gebühr (siehe Seite xx).

Das Einschalten der Online-Ausweisfunktion können nur ausstellende und örtlich zuständige Behörden veranlassen. Ändert eine andere als die ausstellende Behörde den Status der Online-Ausweisfunktion, muss die tätig werdende Behörde die ausstellende Behörde über die Änderung in Kenntnis setzen. Diese hat die Eintragung im Personalausweisregister zu aktualisieren.

Das Einschalten der Online-Ausweisfunktion für Personen unter 16 Jahren ist nicht zulässig.

Bei nachträglicher Einschaltung der Online-Ausweisfunktion muss umgehend eine neue selbstgewählte sechsstellige PIN gesetzt werden.

Ausweishaberinnen und Ausweisinhaber, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung unter 16 Jahre alt waren und daher einen Personalausweis mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion erhielten, können die Online-Ausweisfunktion ab dem 16. Geburtstag erstmalig einschalten lassen. Für Ausweise dieses Personenkreises wurde jedoch kein PIN-Brief erstellt, sodass den Ausweishaberinnen und Ausweisinhabern weder eine Transport-PIN noch das Sperrkennwort für ihren Personalausweis zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist es neben dem Setzen der persönlichen PIN auch erforderlich, dass Sie das Sperrkennwort aus dem Personalausweisregister mitteilen.

Zudem ist Personen bis zum 24. Lebensjahr beim erstmaligen Einschalten der Online-Ausweisfunktion zwingend die Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“ auszuhändigen.

Schritt für Schritt: Einschalten der Online-Ausweisfunktion

- Prüfen Sie die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers.
- Nehmen Sie den Ausweis in Empfang.
- Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.
- Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer abgelesen werden kann.
- Geben Sie die Zugangsnummer des Dokumentes ein.
- Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung für das Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises aus und schalten Sie die Online-Ausweisfunktion ein.
- Dokumentieren Sie das Einschalten mit Datum und Uhrzeit im Personalausweisregister, sofern das nicht automatisch durch das Fachverfahren erfolgt.
- Falls Ihr Amt den Personalausweis nicht ausgestellt hat, müssen Sie die ausstellende Behörde über die Änderung informieren, damit diese die Änderung im Personalausweisregister speichern kann.
- Lassen Sie die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber die eigene PIN setzen.
- Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber ggf. das Sperrkennwort aus dem Personalausweisregister mit.
- Zur Information über die Online-Ausweisfunktion können Sie sich an dem Gesprächsleitfaden auf Seite xx orientieren und die Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“ (S. xx) zur Mitnahme anbieten.
- Nehmen Sie die Gebühr in Empfang.

Bitte beachten Sie: Wird die Online-Ausweisfunktion eingeschaltet, muss die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber persönlich erscheinen, da die PIN neu gesetzt wird.

4.3.3 Neusetzen der PIN

Hat die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die PIN für die Online-Ausweisfunktion vergessen oder verloren, so kann mit Hilfe des Änderungsterminals das Neusetzen der PIN eingeleitet werden.

Das Neusetzen der PIN ist in jeder Personalausweisbehörde möglich. Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber muss dazu persönlich erscheinen.

Schritt für Schritt: Neusetzen der PIN

- Prüfen Sie zunächst die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers. Nehmen Sie den Ausweis in Empfang.
- Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.

- Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer abgelesen werden kann.
- Nun ist die Zugangsnummer (CAN) des Dokumentes einzugeben.
- Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung zum Neusetzen der PIN.
- Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber gibt die neue PIN über das Eingabefeld an dem Änderungsterminal ein und bestätigt diese neue PIN durch eine zweite Eingabe.
- Stellen Sie sicher, dass nur die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die PIN kennt und niemand Drittes bei der Eingabe die PIN erkennen kann.
- Speichern Sie die Änderung auf dem Personalausweis. Händigen Sie das Dokument wieder aus.
- Erheben Sie die für die Änderung der PIN vorgesehene Gebühr (siehe Seite xx).

Gesprächsleitfaden - „Neusetzen der PIN“

- „Sie können nun Ihre PIN mit diesem Eingabefeld neu setzen. Die PIN muss sechstellig sein.
- Verwenden Sie bitte keine Zahlenfolgen, die auf Ihrem Personalausweis stehen – also beispielsweise Ihr Geburtsdatum – und auch keine einfach zu erratenden Kombinationen, z. B. „123456“.
- Bitte prägen Sie sich die PIN gut ein. Achten Sie darauf, dass die PIN nur Ihnen bekannt bleibt. Notieren Sie die Nummer nicht auf dem Ausweis.
- Bewahren Sie PIN und PUK jederzeit an einem sicheren Ort auf.
- Teilen Sie die PIN nie Dritten mit, auch nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Personalausweisbehörde.“

4.3.4 Ersetzen der fünfstelligen Transport-PIN

Das Ersetzen der fünfstelligen Transport-PIN durch die selbstgewählte sechstellige PIN ist in folgenden Fällen nicht gebührenpflichtig:

- erstmalige Einschaltung der Online-Ausweisfunktion nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- bei Aushändigung des Personalausweises nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes

4.3.5 Anschriftenänderung

Eine Anschrift kann sich aus verschiedenen Gründen ändern: Bürgerinnen und Bürger ziehen um; der Name des Orts, der Straße oder die Hausnummer ändert sich. Damit verändern sich eventuell auch der amtliche Gemeindeschlüssel der ausstellenden Behörde sowie die Postleitzahl.

Diese Daten erfüllen für die Adressbestätigungsfunktion des Online-Ausweises wichtige Aufgaben. Daher ist jede Änderung auf dem Dokument nachzuvollziehen.

Das Ändern einer Anschrift ist nur in der zuständigen Personalausweisbehörde möglich. Veranlassen kann diese Änderung die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber persönlich oder eine mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattete Person.

Schritt für Schritt: Ändern der Anschrift

- Prüfen Sie die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers oder die Identität der bevollmächtigten Person.
- Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.
- Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer (CAN) abgelesen werden kann.
- Nun wird die Zugangsnummer (CAN) eingegeben, die auf der Vorderseite des Personalausweises steht.
- Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung zur Änderung der Wohnadresse. Es ist nicht vorgesehen, dass dafür die selbstgewählte sechsstellige PIN eingegeben wird.
- Ändern Sie die Wohnadresse und ggf. auch den amtlichen Gemeindeschlüssel sowie die Postleitzahl. Speichern Sie die Änderung auf dem Chip des Personalausweises.
- Mit der Anwendung zur Änderung der Wohnadresse fertigen Sie einen Adressaufkleber mit der neuen Adresse.
- Überprüfen Sie die Daten, die für den Adressaufkleber vorgesehen sind, und ergänzen Sie, falls erforderlich, die Seriennummer des Ausweisdokuments.
- Kleben Sie den personalisierten Aufkleber auf die Rückseite des Dokuments. Achten Sie bitte darauf, dass die alte Adresse vollkommen verdeckt wird. Versehen Sie den Aufkleber mit einem Siegelabdruck und schützen Sie den Aufkleber ggf. mit einer transparenten Schutzfolie.
- Händigen Sie den Ausweis aus.

Gesprächsleitfaden „Anschriftenänderung“

- Ich ändere jetzt Ihre Wohnadresse auf dem Chip des Personalausweises. Können Sie mir bitte Ihre neue Adresse nennen? Vielen Dank.
- Damit Ihre neue Adresse auch auf der Karte sichtbar ist, drucke ich nun einen Adressaufkleber, den ich auf der Rückseite Ihres Personalausweises anbringe.
- Möchten Sie Ihre im Chip gespeicherten Daten einsehen?

Die Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird durch den Eintrag in einer zentralen Sperrliste gesperrt. Der Personalausweis kann danach nicht mehr für die elektronische Identifizierung verwendet werden, auch wenn die Online-Ausweisfunktion auf dem Chip weiterhin eingeschaltet ist. Alle Diensteanbieter, die das Online-Ausweisen bei ihren Geschäftsprozessen anbieten, müssen in kurzen Aktualisierungsintervallen sogenannte Sperrlisten abrufen, auf denen alle gesperrten Ausweise vermerkt sind. Damit können sie feststellen, ob die Online-Ausweisfunktion eines Personalausweises gesperrt ist.

Personalausweise mit nicht aktivierter Online-Ausweisfunktion - dies betrifft etwa einige Ausweise, die vor Juli 2017 ausgegeben wurden, werden nicht gesperrt.

4.4.1 Sperren der Online-Ausweisfunktion

Die Ausweisinhaber sind aufgefordert, bei Verlust oder Abhandenkommen ihres Personalausweises mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion deren Sperrung zu veranlassen. Die Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, der Personalausweisbehörde das Abhandenkommen ihres Personalausweises anzuzeigen. Dabei ist eine Identifizierung der Person erforderlich. Die Personalausweisbehörde ist verpflichtet, den Verlust unverzüglich (sofern abweichend) der ausstellenden Behörde sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

Die ausstellende Personalausweisbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Sperrung der Online-Ausweisfunktion zu veranlassen, auch wenn sie anderweitig Kenntnis vom Verlust des Ausweisdokuments oder dem Versterben der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers erlangt. Sollte eine andere als die ausstellende Behörde diese Kenntnis erlangen, hat sie die ausstellende Behörde über den Sachverhalt zu informieren.

Sperrung bedeutet die Übermittlung der Summe der Sperrinformationen (Sperrsumme) zum Zweck der Aktualisierung der zentralen Sperrliste im Bundesverwaltungsamt.

Zur Sperrung muss Kenntnis über das Sperrkennwort bestehen. Daher ist die Sperrung der Online-Ausweisfunktion grundsätzlich durch die ausstellende Behörde zu veranlassen, weil diese das Sperrkennwort im Personalausweisregister gespeichert hat.

Die Information, ob die Online-Ausweisfunktion eines Personalausweises gesperrt ist oder nicht, ist im Personalausweisregister zu speichern.

Lässt die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die Online-Ausweisfunktion über die Sperrhotline 116 116 sperren, kann die Information über die erfolgte Sperrung nicht unmittelbar im

Personalausweisregister nachgehalten werden. Daher sollten Sie der ausstellenden Personalausweisbehörde mitteilen, dass die Online-Ausweisfunktion eines Personalausweises über die Sperrhotline gesperrt wurde, wenn Sie davon erfahren.

Als ausstellende Behörde müssen Sie das Personalausweisregister nachträglich aktualisieren, wenn Sie über die Sperrung einer Online-Ausweisfunktion informiert werden.

Sofern Ihre Behörde es zulässt, können die Bürgerinnen und Bürger den Verlust auch telefonisch Ihnen gegenüber anzeigen. Sie sollten dann jedoch geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der anrufenden Person ergreifen.

Bitte beachten Sie: Eine etwaig vorhandene qualifizierte elektronische Signatur (qeS) auf dem abhanden gekommenen Personalausweis kann nur von der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber beim Signaturanbieter gesperrt werden.

Schritt für Schritt - So sperren Sie die Online-Ausweisfunktion als ausstellende Behörde

- Prüfen Sie die Identität der Person, die den Verlust ihres Personalausweises bei Ihnen meldet.
- Prüfen Sie, ob die Online-Ausweisfunktion bei diesem Personalausweis ein- oder ausgeschaltet ist. Wenn die Online-Ausweisfunktion deaktiviert ist - dies betrifft beispielsweise manche Ausweise, die vor Juli 2017 ausgegeben wurden - ist keine Sperrung vorzunehmen.
- Prüfen Sie mit der Auskunftsfunktion Ihres Fachverfahrens, ob die Sperrung bereits über die Sperrhotline veranlasst wurde. Sollte dies der Fall sein, aktualisieren Sie den Eintrag im Personalausweisregister.
- Sofern der Personalausweis bislang noch nicht als gesperrt im Sperrregister eingetragen ist, übermitteln Sie die Sperrsumme mit der Fachanwendung an das Sperrregister im Bundesverwaltungsamt.
- Das Bundesverwaltungsamt teilt Ihnen zeitnah mit, ob der Sperrvorgang erfolgreich war. Falls notwendig, führen Sie den Vorgang erneut durch. Speichern Sie die Tatsache der erfolgreichen Sperrung im Personalausweisregister.
- Melden Sie den Verlust des Personalausweises der zuständigen Polizeibehörde.
- Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass die ggf. genutzte qualifizierte elektronische Signatur nur von dem Signaturanbieter gesperrt werden kann, bei dem das Signaturzertifikat erworben wurde.

Schritt für Schritt - So veranlassen Sie die Sperrung der Online-Ausweisfunktion als nicht-ausstellende Behörde

- Wenn Sie weder die zuständige noch die ausstellende Personalausweisbehörde sind, teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass die Sperrung persönlich oder

telefonisch bei der ausstellenden Behörde oder über die Sperrhotline **116 116 (Mo. bis So., 0 bis 24 Uhr)** veranlassen können.

- Wenn Sie die zuständige Personalausweisbehörde sind, prüfen Sie die Identität der Person, die den Verlust ihres Personalausweises bei Ihnen meldet.
- Informieren Sie die ausstellende Personalausweisbehörde umgehend über den Verlust. Denn nur sie kann die Online-Ausweisfunktion sperren, da nur sie über die Sperrsumme verfügt und die Sperrmeldung in ihrem Personalausweisregister speichern kann. Dokumentieren Sie Ihre Meldung.
- Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass die ggf. genutzte qualifizierte elektronische Signatur nur von dem Signaturanbieter gesperrt werden kann, bei dem das Signaturzertifikat erworben wurde.
- Melden Sie den Verlust des Personalausweises der zuständigen Polizeibehörde.

Gesprächsleitfaden - „Sperrung“

- „Haben Sie Ihren Personalausweis verloren oder wurde Ihnen gestohlen? In diesem Fall kann ich die Online-Ausweisfunktion für Sie sperren.“
- Haben Sie die Online-Ausweisfunktion bereits über die Sperrhotline sperren lassen?
- Falls nicht, werde ich jetzt die Sperrung der Online-Ausweisfunktion veranlassen.
- Die Sperrung war erfolgreich. Ich speichere die Sperrinformation jetzt im Personalausweisregister und teile der Polizei den Verlust Ihres Ausweises mit.
- Wenn Sie die qualifizierte elektronische Signatur auf Ihrem Personalausweis genutzt haben, wenden Sie sich bitte an den Signaturanbieter, bei dem Sie das Signaturzertifikat erworben haben. Nur der Signaturanbieter kann die Sperrung der Signatur vornehmen.“

4.4.2 Entsperren der Online-Ausweisfunktion

Es kann vorkommen, dass ein Personalausweis nur vorübergehend verloren ging. Wenn die Online-Ausweisfunktion gesperrt wurde, muss sie nach dem Wiederfinden entsperrt werden.

Aus Sicherheitsgründen kann die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber das Entsperren nicht telefonisch vornehmen. Vielmehr muss sie bzw. er hierfür persönlich in der ausstellenden Personalausweisbehörde vorsprechen oder das Entsperren über die zuständige Behörde veranlassen.

Schritt für Schritt: So entsperren Sie die Online-Ausweisfunktion

- Prüfen Sie die Identität der Person, die ihre Online-Ausweisfunktion bei Ihnen entsperren lassen möchte.
- Stellen Sie fest, welche Behörde den Personalausweis ausgestellt hat.

- War es eine andere Personalausweisbehörde, müssen Sie dieser das Wiederauffinden des Ausweises mitteilen und sie bitten, die Entsperrung umgehend zu veranlassen. Dokumentieren Sie diese Meldung.
- Hat Ihre Personalausweisbehörde das Dokument ausgestellt, veranlassen Sie das Entsperrn über das Fachverfahren.
- Der Sperrlistenbetreiber informiert Sie elektronisch über den Erfolg der Sperrmeldung.
- Dokumentieren Sie Datum und Uhrzeit der Entsperrung im Personalausweisregister.
- Löschen Sie den Sperreintrag im Personalausweisregister.
- Melden Sie der Polizeibehörde, dass das Dokument wiedergefunden wurde.

4.4.3 Auskunft über den Sperrstatus

Den Sperrstatus ihres Personalausweises können die Bürgerinnen und Bürger bei der ausstellenden Personalausweisbehörde oder der Sperrhotline **116 116 (Mo. bis So., 0 bis 24 Uhr)** erfragen.

4.4.4 Auskunft über das Sperrkennwort

Ihr Sperrkennwort können Bürgerinnen und Bürger bei der ausstellenden Personalausweisbehörde erfragen. Hierzu müssen sie persönlich erscheinen und sich identifizieren.

4.5 Gebühren

Die Gebühren für den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion hat der Gesetzgeber in der der „Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis“ festgelegt (PAuswGebV).

Ausstellung von Personalausweisen

Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 Euro (10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 Euro (6 Jahre gültig)
Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige	Gebührenreduzierung oder -befreiung möglich
Vorläufiger Personalausweis	10 Euro (höchstens 3 Monate gültig)
Antragstellung bei einem beliebigen Bürgeramt außerhalb des Hauptwohnsitzes	zusätzlich 13 Euro

Weitere Gebührenregelungen

Erstmaliges Setzen der persönlichen, sechsstelligen PIN bei der Ausgabe oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Ändern der PIN im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen)	6 Euro
Ändern der Anschrift bei Wohnortwechsel (Umzug)	gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Kosten für das Aufbringen eines elektronischen Signaturzertifikats	Festlegung durch den jeweiligen Anbieter

4.6 Sonderfälle

4.6.1 Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

Bürgerinnen und Bürger können auch in örtlich unzuständigen Behörden die Ausstellung eines Personalausweises beantragen, sofern sie hierfür einen wichtigen Grund darlegen. Ein solcher Grund liegt dabei in den folgenden Sonderfällen regelmäßig vor:

- Eine Person verliert an einem anderen als ihrem Wohnort den Ausweis und benötigt kurzfristig ein neues Dokument. Eine Möglichkeit zum Aufsuchen der zuständigen Personalausweisbehörde besteht nicht.
- Deutsche, die im Ausland leben, können – ohne der Ausweispflicht zu unterliegen – einen Personalausweis beantragen. Seit dem 1. Januar 2013 können Auslandsdeutsche ihre Personalausweise auch in den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes beantragen. Ab diesem Zeitpunkt werden Ausweisbehörden im Inland als unzuständige Behörde tätig.

Wenn Sie in einem der oben genannten Fälle als örtlich unzuständige Behörde tätig werden, ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person nicht bereits über einen Personalausweis verfügt. Sie dürfen daher den Antrag nur dann entgegennehmen und bearbeiten, wenn Ihnen hierzu eine Ermächtigung der eigentlich zuständigen Behörde vorliegt.

Schritt für Schritt: Tätigwerden als örtlich unzuständige Behörde

- Holen Sie die Ermächtigung der örtlich zuständigen Behörde ein.
- Teilen Sie der zuständigen Personalausweisbehörde folgende Antragsdaten mit:
 - Familien- und Vorname
 - Tag und Ort der Geburt
 - ausstellende Personalausweisbehörde
 - Ausstellungsdatum
 - Gültigkeitsdauer
 - Seriennummer
- Achten Sie bei der Antragsaufnahme auf die Eindeutigkeit des Wohnorts.
- Speichern bzw. dokumentieren Sie diese Ermächtigung.
- Führen Sie den Antragsprozess durch (siehe Seite xx).

Mit der Entgegennahme des Antrags werden Sie zur ausstellenden Behörde.

Bitte beachten Sie: Der Registereintrag für den beantragten Personalausweis verbleibt bis zum Ablauf der Gültigkeit bei Ihnen und muss durch Ihre Behörde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (z. B. Aktualisieren des Status‘ der Online-Ausweisfunktion, Eintragen einer Sperrung bzw. Entsperrung). Auch die örtlich zuständige Personalausweisbehörde muss den Nachweis über die

Personalausweise führen, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Personalausweisgesetzes erteilt hat.

4.6.2 Empfang des PIN-Briefes durch die Personalausweisbehörde

Ist der PIN-Brief nicht an der Meldeadresse der antragstellenden Person zustellbar, wird er an die ausstellende Personalausweisbehörde gesandt.

Darüber hinaus können die Antragstellenden, sofern sie berechtigte Gründe nach § 13 Personalausweisgesetz geltend machen, die Zustellung des PIN-Briefes an die ausstellende Personalausweisbehörde beantragen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller holt den PIN-Brief dann zusammen mit dem Personalausweis ab. Dies birgt das Risiko, dass die Person zu diesem Zeitpunkt sowohl den Personalausweis als auch die Transport-PIN, die PUK und das Sperrkennwort bei sich trägt. Bei gleichzeitigem Diebstahl von PIN-Brief und Personalausweis könnte eine dritte Person unberechtigt die Online-Ausweisfunktion verwenden. Daher sollte dieses Verfahren nur der Ausnahmefall sein.

Schritt für Schritt - Empfang des PIN-Briefs

- Vermerken Sie im Falle des § 13 im Fachverfahren, dass der PIN-Brief in die Behörde übersandt werden soll.
- Halten Sie den PIN-Brief nach Entgegennahme verschlossen.
- Stellen Sie bis zur Ausgabe sicher, dass keine dritte Person Kenntnis von den geheimen Nummern und dem Sperrkennwort erhält.
- Personalausweis und Brief sind sicher und getrennt voneinander aufzubewahren.
- Lassen Sie sich die Entgegennahme des unversehrten PIN-Briefes quittieren.
- Weisen Sie die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber auf das Risiko eines zeitgleichen Transports des PIN-Briefes und des Personalausweises hin.

4.6.3 Sperrkennwort ist nicht im Personalausweisregister abgelegt

Der Ausweishersteller übermittelt der ausstellenden Personalausweisbehörde das Sperrkennwort für jeden beantragten Personalausweis. Vor Ausgabe des Personalausweises an die Bürgerinnen und Bürger muss das Sperrkennwort im Personalausweisregister gespeichert werden. Der Empfang des Sperrkennworts wird daher von Ihrem Fachverfahren gegenüber der Bundesdruckerei GmbH bestätigt. Erfolgt diese Bestätigung nicht, übermittelt die Bundesdruckerei GmbH das Sperrkennwort erneut.

Bitte beachten Sie: Ist das Sperrkennwort zum Zeitpunkt der Ausgabe des Ausweisdokuments nicht im Personalausweisregister gespeichert oder erhalten Sie vom Ausweishersteller keine Nachricht zum Sperrkennwort, dürfen Sie den Personalausweis nicht an die Bürgerin bzw. den Bürger aushändigen. Für die ausstellende Behörde gibt es nun zwei mögliche Wege:

Schritt für Schritt: Mitteilen des Sperrkennworts durch die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber

- Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber kann Ihnen das Sperrkennwort nach eigenem Ermessen mitteilen.
- Von der Richtigkeit des Sperrkennworts müssen Sie sich in geeigneter Weise überzeugen.
- Achten Sie darauf, dass Sie keine Kenntnis von der Transport-PIN und der PUK erhalten. Bitte fordern Sie die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber deshalb nie auf, Ihnen die Seite des PIN-Briefs zu zeigen, auf der die Transport-PIN und die PUK stehen.
- Übergeben Sie anschließend den Ausweis.

Schritt für Schritt: Neubeantragen des Personalausweises

- Wenn die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber den PIN-Brief nicht erhalten hat (Transportverlust), muss ein neuer Personalausweis beantragt werden, ohne dass erneut eine Gebühr zu entrichten ist. In anderen Fällen ist die volle Gebühr erneut zu erheben.
- Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht bereit, Ihnen das mit dem PIN-Brief erhaltene Sperrkennwort mitzuteilen, darf der Ausweis nicht ausgehändigt werden. Es ist ein neues Dokument gebührenpflichtig zu beantragen.

4.6.4 Nichtbestätigung des Erhalts des PIN-Briefes

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bestätigt vor Ausgabe des Ausweisdokuments nicht den Erhalt des PIN-Briefes, das Sperrkennwort ist aber im Personalausweisregister gespeichert.

Erneutes Beantragen des Personalausweises

Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein neuer Personalausweis bestellt werden. Wurde der PIN-Brief nicht zugestellt (Transportverlust), wird hierfür keine Gebühr erhoben. Die Bundesdruckerei GmbH produziert kostenfrei einen neuen Ausweis. In allen anderen Fällen ist die volle Gebühr erneut zu erheben.

Ersetzen der Transport-PIN durch die PIN

Soll kein neuer Personalausweis bestellt werden, muss die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die Transport-PIN durch die selbstgewählte sechstellige PIN setzen, bevor der Ausweis ausgehändigt werden kann (siehe Seite xx).

Darüber hinaus sind Sie in diesem Fall verpflichtet, der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber das im Personalausweisregister gespeicherte Sperrkennwort zu nennen.

Die PUK steht in diesem Fall nicht zur Verfügung. Weisen Sie daher darauf hin, dass nach dreimalig falscher Eingabe der selbstgewählten sechststelligen PIN die Online-Ausweisfunktion blockiert ist und diese Blockierung nur gegen Gebühr in der Personalausweisbehörde gegen Gebühr (siehe Seite xx) zurückgesetzt werden kann, da die PUK nicht bekannt ist.

4.6.5 Reklamation bei fehlerhaften Personalausweisen

Vor Ausgabe eines Dokuments an die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber prüfen Sie bitte die Richtigkeit und Vollständigkeit der sichtbaren und der auf dem Chip gespeicherten Daten, deren Übereinstimmung sowie die Unversehrtheit des Kartenkörpers.

Beachten Sie bitte, dass nach einer Frist von zehn Tagen (Rügefrist) das produzierte Dokument als fehlerfrei geliefert und abgenommen gilt. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist die Prüfung daher vor Abgabe an die antragstellenden Personen innerhalb der vorgenannten Frist durchzuführen. Zeigt sich bei der Prüfung ein Mangel, gehen Sie wie nachfolgend beschrieben vor.

Schritt für Schritt: Reklamation bei fehlerhaften Personalausweisen

- Wenn der Mangel darauf beruht, dass der Chip eines Dokuments nicht ausgelesen werden kann, überprüfen Sie zunächst durch Testen anderer Dokumente, sofern möglich aus anderen Lieferungen, ob die Ursache möglicherweise auf einem Defekt der Hardware beruht.
- Sollten mehrere Personalausweise nicht auslesbar sein, senden Sie vor Rücksendung oder Ausgabe eines Dokuments eine E-Mail an support@bdr.de oder kontaktieren Sie das Serviceteam der Bundesdruckerei GmbH telefonisch unter der Rufnummer 030 25 98-33 33.
- Die Bundesdruckerei GmbH wird unverzüglich prüfen, ob die Ursache auf einem Defekt der Hardware beruht, und etwaige Fehler beheben.
- Bitte veranlassen Sie über Ihr Fachverfahren eine Reklamationsbestellung und geben Sie hierbei die Seriennummer des reklamierten Dokuments an. Weiterhin sind über das Fachverfahren die Reklamationsklasse und eine Fehlerbeschreibung einzugeben.
- Folgende Reklamationsklassen sind zu unterscheiden:
 - o Chip: fehlerhafter Chip
 - o Daten: Fehler in Text- oder Bilddaten
 - o Material: Materialfehler an Karte
 - o Bild: Fehler im Lichtbild
 - o Unterschrift: Fehler in der Unterschrift
 - o PIN-Brief: keine Übermittlung des PIN-Briefes erfolgt

- kostenpflichtig
 - Sonstiges: sonstiger Fehler
- Bitte füllen Sie das Reklamationsformular für Dokumente aus. Das Reklamationsformular liegt im Service-Portal der Bundesdruckerei GmbH als Word-Dokument vor, sodass Sie es mit Ihren Standard-Angaben (z. B. Name der Behörde, Behördenkennzahl) ausfüllen können.
- Eine Prüfung der Reklamation durch die Bundesdruckerei GmbH kann in der Regel erst erfolgen, wenn das fehlerhafte Originaldokument vorliegt.
- Übersenden Sie das Reklamationsformular zusammen mit dem Kontrollblatt, mit dem Sie das Bild, die Antragsdaten und die Unterschrift eingescannt haben, und dem bemängelten Dokument an die Bundesdruckerei GmbH. Von Ihnen als fehlerhaft eingeschätzte Dokumente dürfen nicht entwertet werden, da sonst ein Prüfen des Chips nicht mehr möglich ist.
 - Adresse für die Sendung als Paket: Bundesdruckerei GmbH, Zentrale Warenannahme, 10917 Berlin
 - Adresse für die Sendung als Brief: Bundesdruckerei GmbH, Zentrale Warenannahme, Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin
- Wenn Sie in diesem Zusammenhang den Service einer kostenlosen Rückholung nutzen möchten, besuchen Sie bitte das Service Portal der Bundesdruckerei GmbH. Dort finden Sie nähere Informationen zur Abwicklung.

Das neue Dokument wird zunächst kostenpflichtig produziert und nach abschließender Prüfung im Falle einer anerkannten Reklamation gutgeschrieben.

Sofern sich nach Prüfung des Dokuments in der Bundesdruckerei GmbH herausstellt, dass der Personalausweis nicht fehlerhaft und damit die Reklamation nicht berechtigt ist, erhält die Behörde das Dokument mit einem Vermerk auf dem Reklamationsformular „Dokument fehlerfrei“ per Post zurück. Die Reklamation wird in diesem Fall von der Bundesdruckerei GmbH storniert.

Bei einer berechtigten Reklamation wird kostenfrei ein neues Ausweisdokument von der Bundesdruckerei GmbH gefertigt. Es werden zudem eine neue Transport-PIN, eine PUK und ein Sperrkennwort erzeugt. Die antragstellende Person erhält einen neuen PIN-Brief und das Sperrkennwort wird der ausstellenden Behörde mitgeteilt.

Anerkannte Reklamationen werden von der Bundesdruckerei GmbH in der Regel auf einer der nächsten Rechnungen (der gleichen Produktart) kostenfrei berücksichtigt und sind unter Angabe der Seriennummer des reklamierten Dokuments auf einem zusätzlichen Blatt (Folgeblatt) aufgelistet, das der Rechnung beigelegt ist.

Schritt für Schritt: Reklamation durch Ausweisinhaberin bzw. Ausweisinhaber

- Zunächst prüfen Sie bitte, ob der Mangel ersichtlich auf einer unsachgemäßen Einwirkung von außen beruht. Eine unsachgemäße Einwirkung von außen liegt insbesondere bei einer mechanischen, chemischen, thermischen, elektrischen oder elektromagnetischen Beeinflussung vor.
- Anzeichen hierfür sind eine zweckentfremdete Nutzung (wie z. B. Nutzung des Kartenkörpers als Werkzeug), oder eine schädliche Einwirkung (z. B. durch Krafteinwirkung, übermäßige Durchfeuchtung, „Mitwaschen“, Hitzebestrahlung etc.).
- Soweit nach Sichtprüfung des Kartenkörpers der Fehler bzw. Mangel offensichtlich auf einer unsachgemäßen Einwirkung von außen beruht, entwerten Sie bitte die Karte. In diesem Fall ist ein neues Dokument zu beantragen, für das die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die volle Gebühr zu entrichten hat.
- Beruht der Fehler bzw. Mangel nicht auf einer unsachgemäßen Einwirkung von außen, übersenden Sie bitte das bemängelte Dokument an die Bundesdruckerei GmbH (siehe Seite xx).
- Ergibt die Überprüfung des reklamierten Dokuments durch die Bundesdruckerei GmbH, dass keine unsachgemäße Einwirkung von außen, sondern ein Mangel vorliegt und
 - erfolgt die Bestellung eines neuen Ausweisdokuments innerhalb von fünf Jahren ab dem ausgewiesenen Ausstelldatum des Personalausweises, leistet die Bundesdruckerei GmbH kostenfrei Ersatz. Es ist keine Gebühr zu erheben.
 - erfolgt die Bestellung eines neuen Dokuments nach Ablauf von fünf Jahren ab dem ausgewiesenen Ausstelldatum des Personalausweises, stellt die Bundesdruckerei GmbH ein verringertes Entgelt in Rechnung. Entsprechend ist eine verringerte Gebühr zu erheben.
- In beiden Fällen gilt: Sofern die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber sich für die Speicherung der Fingerabdrücke auf dem Ausweisdokument entschieden haben, müssen Sie sicherstellen, dass im Falle einer erneuten Beantragung die Fingerabdrücke an den Dokumentenhersteller übermittelt werden können. Sofern Ihr Fachverfahren die Löschung der Fingerabdrücke bereits vor Ausgabe des Dokuments automatisch veranlasst, müssen Sie einen neuen Antrag erfassen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein Dokument reklamieren möchten, das nicht neu gefertigt werden soll (z. B. wenn die antragstellende Person der Personalausweispflicht durch ein anderes Ausweisdokument genügt und von einer erneuten Personalausweisbeantragung absieht), ist das Auslösen einer Reklamationsbestellung nicht notwendig. In diesem Fall übersenden Sie lediglich das fehlerhafte Originaldokument zusammen mit dem Reklamationsformular und dem Original-Kontrollblatt an die Bundesdruckerei GmbH. Es erfolgt eine Gutschrift über den entrichteten Produktpreis des Ursprungsdokuments.

4.7 Bußgeldtatbestände

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis enthält in § 32 Absatz 1 eine Reihe von Bußgeldtatbeständen, die bei Ordnungswidrigkeiten erhoben werden können.

Diese sind unter anderem

- ein Verstoß gegen die Pflicht einen Ausweis zu besitzen (Nr. 1),
- ein Verstoß gegen die Aufforderung zur Vorlage eines Ausweises bei hoheitlicher Identifikation (Nr. 2),
- fehlende Antragstellung trotz Ausweispflicht (Nr. 3),
- Falschangaben im Antragsprozess (Nr. 4),
- die Nutzung eines fremden elektronischen Identitätsnachweises (Nr. 5),
- verspätete oder fehlende Anzeigen nach § 27 (Nr. 9).

Des Weiteren enthält das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis eine Reihe von Datenschutzverstößen und Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Beantragung von Berechtigungen und dem Umgang mit Berechtigungszertifikaten. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten regelt § 33, soweit es sich um Verstöße im Bereich von Aufgaben des Bundes handelt. In den übrigen Fällen regeln die Länder die Zuständigkeiten gesondert.

5 Informationsquellen

5.1 Telefonisch

5.1.1. Für Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Bei Fragen können die Bürgerinnen und Bürger den telefonischen Bürgerservice zum Personalausweis nutzen: 0180 1 33 33 33.

Die Kosten für die Anrufenden betragen 3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Mobilfunknetz betragen die Kosten maximal 42 ct/Minute. Die Nummer des Bürgerservice ist auch aus dem Ausland erreichbar.

Möchten die Bürgerinnen und Bürger etwas zur Antragstellung, Ausgabe, Änderung, Sperrung etc. sowie zu rechtlichen Fragen wissen, können sie sich direkt an die zuständige Personalausweisbehörde wenden.

5.1.2 Für Fragen der Personalausweisbehörden

Für Ihre technischen Fragen und Probleme stehen Ihnen Ihr Verfahrensentwickler und das Call- und Support-Center der Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung. Das Call- und Support-Center der Bundesdruckerei GmbH für technische Probleme erreichen Sie unter 030 25 98 33 33. Dieser Service steht Ihnen werktags von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

5.2 Im Internet

Auf den nachfolgend genannten Internetseiten erhalten Sie Informationen über den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion, die Sie sowohl bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, als auch bei der Klärung eigener Fragen unterstützen.

5.2.1 Internetseiten für Bürgerinnen und Bürger

- <https://www.personalausweisportal.de>
Die Internetseite des Bundesinnenministeriums bietet umfassende Informationen über die Funktionen des Personalausweises, deren Handhabung und über den Schutz der persönlichen Daten.
Im Servicebereich werden häufig gestellte Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet.
- <https://www.ausweisapp.bund.de>
Die Internetseite ermöglicht das Herunterladen der verschiedenen Versionen der kostenlosen AusweisApp2 und bietet aktuelle Listen geeigneter Kartenlesegeräte sowie Smartphones und viele praxisnahe Tipps rund um das Online-Ausweisen.
- <https://www.bsi-fuer-buerger.de>

Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik informiert die Bürgerinnen und Bürger praxisnah mit einfach verständlichen Hinweisen und Anleitungen über ihre Möglichkeiten, sich im Internet zu schützen.

5.5.2 Internetseiten für Personalausweisbehörden

- <https://www.personalausweisportal.de/behoerden>

Der Passwort-geschützte Bereich auf dem Personalausweisportal wird vom Bundesministerium des Innern exklusiv für Personalausweisbehörden gepflegt und enthält viele behördenrelevante Informationen.

Falls Ihnen Ihre Zugangsdaten für die Anmeldung nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen des Innern.

- <https://support.bundesdruckerei.de/support/>

Die Bundesdruckerei GmbH unterhält ein Passwort-geschütztes Service-Portal, in dem Sie Fachinformationen über die Lösungen und Produkte der Bundesdruckerei finden und Kontakt zu deren Service-Team aufnehmen können.

- https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/Elektronischeldentitaeten/Online-Ausweisfunktion/online-ausweisfunktion_node.html

Die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bietet u.a. technische Informationen über die Online-Ausweisfunktion.

5.3 Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“

Das Bundesministerium des Innern stellt Verlagen und Personalausweisbehörden die Druckdaten für eine Informationsbroschüre zur Verfügung, die Bürgerinnen und Bürgern bei der Antragstellung angeboten werden muss.

In dieser Broschüre erfahren die Bürgerinnen und Bürger, wie sie ihren Ausweis in der digitalen Welt nutzen und mit welchen Sicherheitsmechanismen er ihre persönlichen Daten schützt. Außerdem wird erklärt, wie die biometrischen Daten im Personalausweis verwendet werden, wie wichtig der Brief ist, den Antragstellende nach Herstellung ihres Personalausweises erhalten, welche Sicherheitshinweise sie beachten sollten und wo sie die elektronische Funktion sperren können.

5.4 Häufig gestellte Fragen

Das Bundesministerium des Innern beantwortet zahlreiche häufig gestellte Fragen auf der Internetseite www.personalausweisportal.de/DE/Service/FAQ/faq_node.html

Sie finden dort Antworten zu folgenden Themen:

- Beantragung, Kosten und Abholung des Personalausweises

- Biometrie (Passbild und Fingerabdrücke)
- PIN-Brief
- Daten auf dem Personalausweis und im Chip
- Verlust des Personalausweises
- Online-Ausweisfunktion
- AusweisApp2
- Unterschriftsfunktion

Die Fragen und Antworten werden - wie alle Informationen für Bürgerinnen und Bürger auf dem Personalausweisportal regelmäßig mit den Erfahrungen des Bürgerservice für den Personalausweis abgeglichen und ggf. ergänzt.

Daher werden die Fragen und Antworten nicht in diesem Handbuch aufgeführt. Informieren Sie sich bitte auf der o.g. Internetseite über die Antworten, die Ihnen das Bundesministerium des Innern für Beratungssituationen empfiehlt.

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen für viele Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Personalausweis und seinen elektronischen Möglichkeiten verwendet werden.

Altersbestätigung

Die Altersbestätigung ist eine Funktion des Personalausweises. Ein [Diensteanbieter](#) verwendet sie, wenn nur festgestellt werden soll, ob die Bürgerin bzw. der Bürger ein bestimmtes Alter erreicht hat, etwa an Zigarettenautomaten oder bei Online-Diensten mit altersbeschränkten Inhalten. Muss eine Person z. B. über 18 Jahre alt sein, um das Angebot nutzen zu können wird nicht das vollständige Geburtsdatum an den Diensteanbieter übertragen. Vielmehr wird nur übermittelt, ob die Person zum Zeitpunkt der Abfrage über 18 Jahre alt ist. Der Personalausweis übermittelt also nur ein „Ja“ oder „Nein“.

Änderungsdienst

Der Änderungsdienst ist Bestandteil des Fachverfahrens. Er ermöglicht nachträglich die Änderung der Adresse, das Ein- und Ausschalten der Online-Ausweisfunktion, das Ersetzen der Transport-PIN durch die PIN und das Neusetzen der PIN. Für den Änderungsdienst ist das [Änderungsterminal](#) notwendig.

Änderungsterminal

Das Änderungsterminal ist ein Schreib-/Lesegerät mit dem der Chip des Personalausweises angesprochen werden kann. Es wird den Personalausweisbehörden von der Bundesdruckerei GmbH ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Die Maße des Änderungsterminals sind: Höhe: 9 cm, Breite: 22 cm und Tiefe: 9 cm. Das Änderungsterminal besitzt ein Eingabefeld.

Zusammen mit einem Softwarezertifikat, das ebenfalls von der Bundesdruckerei GmbH bereitgestellt wird, können die Personalausweisbehörden alle Funktionalitäten des Änderungsdienstes (Aus-/Einschalten des Chips, PIN- und Adressänderung) nutzen. Somit ist sichergestellt, dass keine andere Stelle, außer den berechtigten Behörden, die Daten des Chips ändern kann.

Ausweis App2

Für die Online-Ausweisfunktion benötigen die Nutzerinnen und Nutzer eine Software, mit deren Hilfe eine sichere Verbindung zwischen Kartenlesegerät bzw. Smartphone, Personalausweis und [Diensteanbieter](#) hergestellt werden kann. Sie ermöglicht den verschlüsselten Datenaustausch zwischen Personalausweis und Online-Dienst.

Der Bund stellt mit der kostenlosen AusweisApp2 eine einfach zu bedienende Software für den Datenaustausch zur Verfügung. Sie ist schnell, leistungsstark und unabhängig von dem verwendeten

Webbrowser. Die AusweisApp2 für die stationäre Nutzung steht für die Betriebssysteme Windows und OS X zur Verfügung. Für Smartphones mit NFC-Schnittstelle und einem Android-Betriebssystem (ab Android 4.3) kann in vielen Fällen die mobile AusweisApp2 genutzt werden, die im Google Playstore kostenlos heruntergeladen werden kann. Informationen über geeignete Geräte finden Sie hier: www.ausweisapp.bund.de/download/ und auf Seite xx in diesem Handbuch.

Berechtigungszertifikat

[Diensteanbieter](#), die ihren Kunden ermöglichen möchten, den Personalausweis als Identifizierungsinstrument für kommerzielle Online-Dienste oder Online-Verwaltungsleistungen zu nutzen, benötigen hierfür eine staatliche Berechtigung. Eine hoheitliche Stelle – die [Vergabestelle für Berechtigungszertifikate \(VfB\)](#) im Bundesverwaltungsamt – prüft auf Antrag, welche Daten ein Diensteanbieter für die Erfüllung seines Geschäftszweckes aus dem Personalausweis auslesen darf und erteilt hierzu eine Berechtigung als Verwaltungsakt. Mit dieser Berechtigung können Diensteanbieter bei sogenannten [Zertifizierungsdiensteanbietern](#) ein Softwarezertifikat beantragen, das ein Auslesen der Daten aus dem Chip des Personalausweises ermöglicht. Ohne die Berechtigung der VfB ist dem Diensteanbieter das Auslesen von Daten aus dem Chip des Personalausweises nicht möglich.

Biometriefunktion

Die Biometriefunktion dient der Identitätsfeststellung. Sie erlaubt den hierzu ermächtigten Behörden (etwa Polizei-, Zoll- und Grenzbehörden, der Steuerfahndung sowie Pass-, Ausweis- und Meldebehörden), auf die [biometrischen Merkmale](#), die auf dem Chip eines Personalausweises gespeichert sind, zuzugreifen und diese mit der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber zu vergleichen. Der Abgleich erfolgt nur zwischen der Person und ihrem Dokument. Eine bundesweite Datenbank mit den biometrischen Daten aller Bürgerinnen und Bürger existiert nicht. Die hoheitliche Biometriefunktion kommt nur bei hoheitlichen Personenkontrollen an Grenzen und im Inland zum Einsatz. Kein [Diensteanbieter](#) kann auf die biometrischen Merkmale zugreifen.

Biometrische Merkmale

Unter biometrischen Merkmalen werden Merkmale einer Person verstanden, die so eindeutig sind, dass diese Person anhand dieser Merkmale identifiziert werden kann. Die bekanntesten biometrischen Merkmale sind das Gesicht und die Fingerabdrücke.

Im Chip des Personalausweises ist das Lichtbild der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers gespeichert. Wenn die Person einverstanden ist, werden zusätzlich zwei Fingerabdrücke gespeichert. Da der Chip aus der Nähe, mit maximal 10 Zentimetern Abstand, ausgelesen werden muss, ist es nicht möglich, die Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers

auszulesen. Hierfür ist ein spezielles Lesegerät notwendig, das nur [hierzu ermächtigten Behörden](#) zur Verfügung steht.

CAN

siehe [Zugangsnummer](#)

Diensteanbieter

Diensteanbieter sind Unternehmen (z. B.: Versicherungen) und öffentliche Einrichtungen (z. B.: Kommunalverwaltungen), die Online-Dienste zur Verfügung stellen und dabei als Identitätsnachweis die [Online-Ausweisfunktion](#) nutzen.

eID-Funktion

Die elektronische Identitätsfunktion (eID-Funktion) entspricht der [Online-Ausweisfunktion](#)

Entsperrnummer (PUK)

Siehe [PUK](#)

Geheimnummer (PIN)

Siehe [PIN](#)

Hoheitliche Identitätskontrolle

Siehe „[Biometriefunktion](#)“ und „[biometrische Merkmale](#)“

Kartenlesegerät

Bei Nutzung der [Online-Ausweisfunktion](#) wird der Chip im Personalausweis mit Hilfe einer geeigneten Software (z. B. der kostenlosen, staatlichen [AusweisApp2](#)) ausgelesen. Die Daten werden verschlüsselt an den [Diensteanbieter](#) übermittelt, nachdem die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber der Datenübermittlung durch Eingabe der selbstgewählten sechsstelligen [PIN](#) zugestimmt hat.

Bürgerinnen und Bürgern stehen dafür drei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sie können ein für die [Online-Ausweisfunktion](#) geeignetes [Kartenlesegerät](#) in Verbindung mit einem Computer oder Laptop verwenden. Kartenlesegeräte sind i. d. R. mit dem Logo der Online-Ausweisfunktion gekennzeichnet, das auch auf der Rückseite des Personalausweises zu sehen ist, und im Handel erhältlich.
- Sie können ein Smartphone als „Kartenlesegerät“ in Verbindung mit einem Computer oder Laptop verwenden.
- Sie können ein Smartphone für das mobile Online-Ausweisen verwenden.

Für Smartphones mit NFC-Schnittstelle und einem Android-Betriebssystem (ab Android 4.3) kann in vielen Fällen die mobile AusweisApp2 genutzt werden, die im Google Playstore kostenlos heruntergeladen werden kann. Informationen über geeignete Geräte finden Sie hier:

www.ausweisapp.bund.de/download/ und auf Seite xx in diesem Handbuch.

Maschinenlesbare Zone

Die maschinenlesbare Zone (abgekürzt MRZ, Englisch: machine readable zone) befindet sich im unteren Bereich der Rückseite des Personalausweises. Sie ist den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) entsprechend gestaltet. Dadurch ist sichergestellt, dass die deutschen Ausweise und Pässe zum Beispiel bei Grenzkontrollen maschinell gelesen werden können.

Die MRZ besteht aus drei Zeilen:

1. Zeile: ID = Personalausweis, D = Ländercode der Bundesrepublik Deutschland, Seriennummer mit Prüfziffer
 2. Zeile: Geburtsdatum mit Prüfziffer, Gültigkeitsdatum mit Prüfziffer, Ländercode, Gesamtprüfziffer
 3. Zeile: Familienname, Vorname(n)
- Leerstellen werden mit „<“ dargestellt.

MRZ

Siehe „[Maschinenlesbare Zone](#)“

Online-Ausweisfunktion

Die Online-Ausweisfunktion ist der Ausweis für die digitale Welt. Mit ihr weisen sich Bürgerinnen und Bürger sicher im Internet oder an Automaten aus und erledigen ihre Behördengänge oder ihre geschäftlichen Angelegenheiten einfach elektronisch. Das spart Zeit, Kosten und Wege.

Die Daten der Bürgerinnen und Bürger sind beim Ausweisen in der digitalen Welt immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt.

- Vor der Übermittlung ihrer Ausweisdaten können die Nutzerinnen und Nutzer sehen, welche Behörde oder welches Unternehmen die Daten erhält und dass die staatliche Zulassung der [Vergabestelle für Berechtigungszertifikate](#) (VfB) im Bundesverwaltungsamt für die Abfrage der Daten dieser Behörde bzw. diesem Unternehmen vorliegt.
- Damit Ausweisdaten elektronisch übermittelt werden können, müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihre persönliche [Geheimnummer](#) (PIN) eingeben.
- Die Ausweisdaten werden immer Ende-zu-Ende-verschlüsselt übermittelt und können nicht abgefangen oder eingesehen werden.

Mit der Online-Ausweisfunktion bestimmen die Bürgerinnen und Bürger also selbst, ob und wem sie ihre persönlichen Daten verschlüsselt übermitteln.

PIN

PIN steht für Persönliche Identifizierungsnummer und wird auch Geheimnummer genannt. Durch Eingabe der PIN für die [Online-Ausweisfunktion](#) bestätigt die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber, dass Daten an einen [Diensteanbieter](#) übermittelt werden können.

Die sechsstellige Ziffernfolge legt die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber selbst fest. Sie darf nur der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber bekannt sein. Bei der Wahl der sechs Ziffern für die PIN soll keine leicht zu erratende Zahlenkombination verwendet werden, also weder "123456", noch das Geburtsdatum der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers oder andere Zahlen, die auf dem Ausweis zu lesen sind. Die PIN darf nicht auf dem Ausweis notiert oder zusammen mit dem Ausweis aufbewahrt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können ihre PIN jederzeit ohne Kosten selbst an ihren eigenen Geräten (Computer, Laptop, Smartphone) ändern, oder an einem Bürgerterminal. In einer Pass- und Ausweisbehörde können sie ebenfalls ihre PIN ändern lassen oder eine neue PIN setzen lassen, falls sie ihre PIN vergessen haben. Für beide Vorgänge wird eine Gebühr (siehe Seite xx) erhoben.

PIN-Brief

Zwischen Beantragung und Abholung des Personalausweises erhalten die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie bei Antragstellung mindestens 15 Jahre und neun Monate alt sind, vom Ausweishersteller einen Brief mit Informationen über ihren Personalausweis und die [Online-Ausweisfunktion](#). Jüngere Bürgerinnen und Bürger können die Online-Ausweisfunktion noch nicht nutzen und erhalten daher auch keinen Brief.

Dieser Brief wird PIN-Brief genannt.

Der PIN-Brief enthält

- die fünfstellige Aktivierungs-PIN, auch Transport-PIN genannt,
- die zehnstellige [Entsperrnummer](#) (PUK) und
- ein [Sperrkennwort](#).

Damit die [Online-Ausweisfunktion](#) verwendet werden kann, muss die fünfstellige Aktivierungs-PIN in eine selbstgewählte sechsstellige [PIN](#) geändert werden. Erst danach kann die Online-Ausweisfunktion für den elektronischen Identitätsnachweis genutzt werden.

PUK

PUK steht für Personal Unblocking Key und wird auch Entsperrnummer genannt. Die PUK ist eine zufällige Ziffernfolge, die nur die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber kennt und ihr bzw. ihm mit dem [PIN-Brief](#) mitgeteilt wird.

Wenn die [PIN](#) des Personalausweises dreimal falsch eingegeben wurde, ist die [Online-Ausweisfunktion](#) blockiert. Die PUK dient dazu, diese Blockierung aufzuheben. Das Entsperren erfolgt in der Software für die Online-Ausweisfunktion, z. B. in der [AusweisApp2](#). Die PUK kann bis zu zehnmal verwendet werden.

Seriennummer

Jeder Personalausweis erhält eine einmalige sogenannte alphanumerische Seriennummer. Sie setzt sich aus Buchstaben des lateinischen Alphabets und den Ziffern Null bis Neun zusammen und beginnt immer mit einem Buchstaben. In Ausnahmefällen kann die Seriennummer nur aus Buchstaben bestehen. In der Regel setzt sich die Seriennummer aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Ziffern- und Buchstabenfolge zusammen. Um sinntragende Wörter zu vermeiden und Verwechslungen von Buchstaben zu vermeiden, wird auf die Buchstaben A, B, D, E, I, O, Q, S und U verzichtet.

Sign-Pad

Englische Bezeichnung für das Unterschriften-Gerät, mit dem die Unterschrift des Antragstellers digital erfasst wird. Durch Verwendung eines Sign-Pads ist es nicht nötig, eine auf Papier gegebene Unterschrift einzuscannen.

Sperrauskunft

Die Bürgerinnen und Bürger können sich über eine Sperrauskunft bei der [Sperrhotline](#) oder bei den Personalausweisbehörden mitteilen lassen, ob die [Online-Ausweisfunktion](#) ihres Personalausweises gesperrt ist.

Sperrhotline

Für das Sperren der [Online-Ausweisfunktion](#) kann die Sperrhotline unter der Nummer 116 116 (Mo. bis So., 0 bis 24 Uhr) genutzt werden. Für Anrufe aus dem Ausland: 0049 116 116 oder 0049 30 40 50 40 50. Dazu wird das [Sperrkennwort](#) benötigt.

Sperrkennwort

Das Sperrkennwort ist ein leicht zu merkendes Wort (z. B.

„Lokomotive“), das der Sperrung der [Online-Ausweisfunktion](#) abhanden gekommener Personalausweise dient. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern im [PIN-Brief](#) mitgeteilt. Das Sperrkennwort kennt neben der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber auch die ausstellende Personalausweisbehörde.

Sperrliste

Die [Online-Ausweisfunktion](#) wird durch den Eintrag in eine Sperrliste gesperrt. Die Sperrliste enthält die [Sperrmerkmale](#) abhanden gekommener Personalausweise mit eingeschalteter [Online-Ausweisfunktion](#). Jeder [Diensteanbieter](#) verfügt über eine aktuelle Sperrliste. Bei jeder Nutzung der Online-Ausweisfunktion überträgt der Personalausweis ein dienstespezifisches Sperrmerkmal.

Auf dieser Sperrliste eingetragene Sperrmerkmale werden vom Diensteanbieter erkannt und die Nutzung der Online-Ausweisfunktion schlägt fehl.

Sperrlistenbetreiber

Der Sperrlistenbetreiber stellt jedem [Diensteanbieter](#) über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen eine aktuelle Liste bereit, die ausschließlich die [Sperrmerkmale](#) abhanden gekommener Personalausweise mit eingeschalteter [Online-Ausweisfunktion](#) enthält. Die Diensteanbieter rufen die Sperrliste regelmäßig ab und gleichen sie im Rahmen der Nutzung der Online-Ausweisfunktion mit anfragenden Personalausweisen ab.

Sperrmerkmal

Sperrmerkmale eines Personalausweises sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die der Erkennung abhanden gekommener Personalausweise durch die [Diensteanbieter](#) dienen. Bei jeder Nutzung der [Online-Ausweisfunktion](#) wird ein Sperrmerkmal an den Diensteanbieter übertragen, damit der Diensteanbieter gestohlen oder verloren gemeldete Personalausweise erkennen kann.

Transport-PIN

Die Transport-PIN, auch Aktivierungs-PIN genannt, ist eine zufällig erzeugte fünfstellige Ziffernfolge. Sie schützt die [Online-Ausweisfunktion](#) während des Transports vom Ausweishersteller zur Behörde (Bürgeramt, Einwohnermeldeamt o. ä.).

Die Transport-PIN wird beim erstmaligen Setzen der selbstgewählten sechsstellige [PIN](#) benötigt. Nach Eingabe der Transport-PIN kann die PIN gesetzt werden. Das kann bei Abholung des Personalausweises im Bürgeramt erledigt werden, an einem Bürgerterminal, an einem Computer oder an einem für die [Online-Ausweisfunktion](#) geeigneten Smartphone. Anschließend kann die Online-Ausweisfunktion verwendet werden.

Bürgerinnen und Bürger, die bei Erhalt des Personalausweises äußern, dass sie die Online-Ausweisfunktion nicht nutzen möchten, sollten daher darauf hingewiesen werden, dass die Online-Ausweisfunktion erst nach dem Setzen der PIN genutzt werden kann. Denn solange die Transport-PIN nicht gegen die PIN ausgetauscht wird, steht ihnen die Online-Ausweisfunktion nicht zur Verfügung.

Vergabestelle für Berechtigungszertifikate

Unternehmen und Behörden können nur dann Online-Dienste mit [Online-Ausweisfunktion](#) anbieten, wenn sie erfolgreich eine [Berechtigung](#) bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) des Bundesverwaltungsamtes in Bonn beantragt haben. Die Hauptaufgabe der VfB besteht darin, die Identität der Diensteanbieter zu überprüfen und festzustellen, ob der Anbieter und sein Dienst die Voraussetzungen für ein Berechtigungszertifikat erfüllen.

VfB

Siehe [Vergabestelle für Berechtigungszertifikate](#)

Vor-Ort-Auslesen

Das Vor-Ort-Auslesen ist seit Sommer 2017 möglich. Überall dort, wo Personendaten wie Name und Adresse in ein Formular übernommen werden sollen, bietet sich ein Vor-Ort-Auslesen an. Die [PIN](#) wird dafür nicht benötigt.

Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber weist sich zunächst durch Vorzeigen des Personalausweises vor Ort in der Behörde oder in den Unternehmen aus. Dann legt sie bzw. er den Personalausweis auf das [Kartenlesegerät](#). Über den Chip des Personalausweises wird geprüft, ob die Behörde oder das Unternehmen über eine [staatliche Berechtigung](#) für das Vor-Ort-Auslesen von der [Vergabestelle für Berechtigungszertifikate](#) verfügt. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der Zugangsnummer Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

Das Vor-Ort-Auslesen geht schnell und verhindert Schreibfehler.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers, etwa im öffentlichen Raum, ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten beim Vor-Ort-Auslesen nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte [Zugangsnummer](#) übermittelt bekommt.

Zertifizierungsdiensteanbieter

Die Zertifizierungsdiensteanbieter, die nach dem Signaturgesetz (SigG) staatlich zugelassen sind, stellen sowohl Signaturzertifikate als auch Berechtigungszertifikate aus. Die

Zertifizierungsdiensteanbieter, die Signaturzertifikate ausstellen, werden auch Signaturanbieter genannt.

Zugangsnummer

Auf der Vorderseite steht rechts neben dem Gültigkeitsdatum eine sechsstellige Zugangsnummer. Sie wird auch als CAN (card access number) bezeichnet und lässt keine Rückschlüsse auf die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber zu. Die CAN wird benötigt, wenn die [PIN](#) zweimal falsch eingegeben wurde. Damit die [Online-Ausweisfunktion](#) nicht ohne Zustimmung der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers durch eine dritte Fehleingabe der PIN gesperrt wird, muss vor der dritten Eingabe der PIN die sechsstellige Zugangsnummer eingegeben werden. Mit der Eingabe der Zugangsnummer können außerdem staatliche Stellen über Lesegeräte, die mit hoheitlichen Berechtigungszertifikaten ausgestattet sind, die Daten des Personalausweises lesen. Darüber hinaus ist die Eingabe der Zugangsnummer über das [Änderungsterminal](#) erforderlich, um den [Änderungsdienst](#) durchzuführen.

7.1 Für das Online-Ausweisen geeignete Smartphones

Eine Voraussetzung für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises per Smartphone ist, dass das verwendete Gerät mit einem Chip ausgestattet ist, der die Technologie „Near Field Communication“ (NFC) unterstützt.

Eine zweite Voraussetzung ist, dass der eingebaute NFC-Chip und die Software des Geräteherstellers für diesen NFC-Chip den benötigten Kommunikationsstandard („Extended Length“) unterstützen.

Die kostenlose Software „AusweisApp2“ prüft automatisch, ob ein Smartphone für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion geeignet ist.

Da die Hersteller von Smartphone immer wieder Updates für die NFC-Chip-Software bereitstellen, kommt es häufiger vor, dass Smartphones, die zunächst nicht geeignet waren, nach einem Update für die Online-Ausweisfunktion genutzt werden können.

Es lohnt sich also, immer mal mit der AusweisApp2 zu prüfen, ob ein Smartphone nach einem Update die Voraussetzungen für die Online-Ausweisfunktion erfüllt.

Auf der Internetseite www.ausweisapp.bund.de ist eine stets aktuelle Liste der Smartphones veröffentlicht, die erfolgreich mit der AusweisApp2 für das Online-Ausweisen getestet wurden.

Stand Januar 2018 konnten folgende Smartphones mit Betriebssystem Android (ab Android 4.3) verwendet werden:

Sehr gute / gute Stabilität	Mittlere Stabilität
Amazon - Fire Phone	HTC - One M9
BlackBerry - DTEK50 - DTEK60 - KEYone (Android 7.1.1)	Huawei - Mate 8 - Mate 9 - Mate S - P9 (Lite)
BQ - Aquaris X (Firmware 1.3.5) - Aquaris X5 Plus	OnePlus - OnePlus 3 - OnePlus 3T - OnePlus 5 - OnePlus One (OxygenOS 2.1.4)
CAT - S40 - S60 (Android 6.0.1)	Samsung - Galaxy S5 - Galaxy Tab Active
Huawei - GX8/G8 - Honor 5C - Honor 6+ (Firmware Build PE-TL10C432B571) - Honor 6x - Honor 8 - nova - P8 Lite - P10	Sony - Xperia XZ - Xperia Z1 - Xperia Z2
	Vodafone - 890N

HTC

- One M8
- One M8s
- U11

Lenovo

- Moto G5 Plus (Android 7.0)
- Moto Z
- Moto Z Play (Android 7.0)
- Vibe Z2

LG

- G2 L-01F (g2)
- G3
- G4
- G5
- K220 (X Power, Android 6.0)
- Stylus 2

Mobistel

- Cynus E6

Nokia

- Nokia 5 (Android 7.1.1)
- NOKIA 6 TA-1021 DS

Samsung

- Galaxy J3 (Android 5.1.1)
- Galaxy J5 (Android 5.1.1, 6.0.1)
- Galaxy Note 2 (Android 4.4.2)
- Galaxy S3
- Galaxy S5 (Android 6.0.1)
- Galaxy S6 (Android 7.0 Nougat)
- Galaxy S7 (Android 7.0 Nougat)
- Galaxy S7 Edge (Android 7.0 Nougat)
- Galaxy S8
- Galaxy S8+

Sony

- Xperia E5
- Xperia M4
- Xperia M5
- Xperia T2 Ultra
- Xperia X FS121 (Android Version 7.1.1)
- Xperia Z1 Compact (Android 5.1.1)
- Xperia Z3 (Tablet und Smartphone)
- Xperia Z3 Compact
- Xperia Z4 (Tablet und Smartphone)
- Xperia Z5 Compact

Vodafone

- Smart 4G
- Smart Platinum 7 (VFD-900)
- Smart Ultra 6

ZTE

- Axon 7

[Hinweis der Redaktion: Das Layout der Listen wird überarbeitet.]

7.2 Video-Tutorials für Bürgerinnen und Bürger

Kurze Video-Tutorials erklären, wie einfach die Online-Ausweisfunktion mit der AusweisApp2 genutzt werden kann und was dazu nötig ist.

Die animierten Filme sind mit Ton produziert, eignen sich aber auch für das Abspielen ohne Ton. Damit können sie z. B. in den Warteräumen von Bürgerämtern gezeigt werden. Viele Fragen der Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bereits im Warteraum beantwortet.

Die Videos werden Ihnen unter der Lizenz Common Creatives 3.0 BY und ND kostenfrei auf www.ausweisapp.bund.de zur Verfügung gestellt.

Mit Stand Februar 2018 sind vier Videos fertiggestellt:

- Video 1: „Voraussetzungen zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion“
- Video 2: „Online ausweisen - ein Beispiel“
- Video 3: „(Transport-) PIN, CAN und PUK“
- Video 4: „Einrichtung und Funktionen Ihrer AusweisApp2“

Weitere Video-Tutorials sind in Planung, z. B. ein Film über die Nutzung von Android-Smartphones als Kartenleser.

[Hinweis der Redaktion: Das Video über Smartphones als Kartenleser wird vor Finalisierung des Handbuchs fertig und hier ergänzt.]

8 Impressum

[Hinweis der Redaktion: Das Impressum wird überarbeitet.]

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

www.personalausweisportal.de

Gestaltung und Produktion:

Bildnachweise:

BMI, Bundesdruckerei GmbH

Stand:

März 2018